

**Geschichte der Freimaurerloge
St. Andreas zu den drei Seeblättern in Hermannstadt
(1767—1790).**

Nach den Quellen des Archivs der bestandenen Loge dargestellt
von

Ferdinand von Sieglauer,

o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Czernowitz.

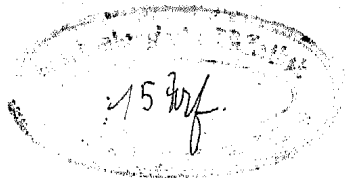
IV. Abschnitt.

Die Gesebücher der Loge.

In den zwei Gesebüchern, die sich unter den Aktenstücken des Archivs der bestandenen Loge vorfinden, spiegeln sich die zwei nach System und Gebrauchthum verschiedenen Perioden der Hermannstädter Loge ab. Das ältere repräsentirt die Zeit des templerischen Systems, das jüngere die Zeit der nach dem Wilhelmsbader Convent durchgeführten neuen Organisation der österreichischen Logen unter der großen Landesloge in Wien. Das ältere stammt aus dem Jahre 1777, also aus der Zeit, in welcher sich die „Conjunction“ der Hermannstädter Loge mit den verbundenen Logen der „stricten Observanz“ vollzog.

Die im jüngeren Gesebuche zum Ausdruck gebrachten Grundsätze kommen seit dem Jahre 1784, seit der Errichtung der großen Landesloge in Wien, allmählig zur Geltung.

Es ist nun allerdings wahr, daß dieses jüngere Gesebuch in seiner uns vorliegenden Gestalt erst vier Jahre später, im Jahre 1788, seinen formellen Abschluß erhielt, aber eine genaue Vergleichung der darin enthaltenen Bestimmungen mit den Logenprotokollen und Geschäftsbüchern der „Dignitäre“ zeigt uns, daß die Normen, wenigstens ihrer großen Mehrheit nach, schon seit dem Jahre 1784 in Geltung waren, doch erst im Jahre 1788 endgiltig codificirt wurden. Die Schwankungen in Bezug auf die Wahl und Ein-



richtung dieses Gesetzbuches ergeben sich klar aus folgenden, den Logenprotokollen entnommenen Beschlüssen:

Im Protokolle vom $30/9$ 5784 (30. September 1784) lesen wir:

„Werden die Beamten und einige Meister der symbolischen Loge zur Untersuchung und Auswahl der überkommenen Gesetzbücher gewählt und über diesen Fürgang die Anzeige gemacht.“* Zwei Monate später, in der 21. Sitzung (ökonomische Loge) vom $9/11$ 5784 (8. November 1784) begegnen wir folgender Bemerkung: „Hat der substituirte Meister vom Stuhle . . . einige Gesetze aus dem Gesetzbuche vorgelesen und die Brüder ersucht, ihre Meinungen hierüber schriftlich einzureichen und auch zu der Fortsetzung dieser Vorlesung künftigen Mittwoch zu erscheinen.“**

Wir hören nichts darüber, zu welchen Resultaten diese Verhandlungen führten. Zwei Jahre hindurch schweigen die Protokolle über die definitive Abfassung eines Logengesetzes. Erst in der Sitzung vom $57^{16/12}$ 86 (16. December 1786) wird die Frage wieder aufgenommen. „Sist Instruktions-Loge gehalten“ — heißt es da — „worin das nach der localité eingerichtete Gesetzbuch vorgelesen worden. Nur bei der Festsetzung der Affiliationstaxe auf die Hälfte der gewöhnlichen haben die anwesenden Brüder diese Taxe auf den 4. Theil herabzusetzen für gut befunden. Sonst wurde keine Anmerkung gemacht und die Aufnahme dieses Gesetzbuches ganz willig anerkannt.“***

Aber der endlichen Erledigung dieser Frage müssen sich neue Hindernisse entgegengestellt haben, denn drei Monate später, in der Sitzung vom 10. des 3. 5787 (10. März 1787) muß der deputirte Provinzialgroßmeister die Brüder sehr ernstlich zur Entscheidung dieser Angelegenheit drängen. „Der hochwürdigste deputirte Provinzialgroßmeister Baron Bänffi . . . erinnerte alle anwesenden Brüder mit maurerischer Güte, die Erfüllung ihrer Pflichten sich auf das genaueste angelegen sein zu lassen und um die Ordnung zu erhalten, sich zu erklären, welches von den beiden herabgelangten Gesetzbüchern sie zu ihrer Richtschnur wählen wollen.“†

Trotz des Drängens von Seite des Logen-Vorstandes verfloß aber fast noch ein Jahr, ehe diese legislatorische Angelegenheit ihren Abschluß fand. Erst im Jänner 1788 trat derselbe ein, wofür die zwei folgenden Protocollstellen den Nachweis liefern.

„Den 15. des 1. im Jahre des Lichts und der Kunst 5788 wurde ein Theil des von dieser St. Johannis-Loge „Andreas zu den drei See-

* Protocollum Lit. B. S. 16.

** Protocollum Lit. B. S. 26.

*** Protocollum Lit. B. S. 70.

† Protocollum Lit. B. S. 83.

blättern“ angenommenen und von dem hochwürdigsten Provinzial-Großmeister und den Deputirten unterfertigten Gesetzes den sehr ehrwürdigen Brüdern vorgelesen.“*

„Den $21/1$ 5788 wurde der den Brüdern vorzutragende rückständige Theil des Gesetzes vorgelesen.“**

I. Das ältere Gesetzbuch der Loge.

Die Zeit templerischen Systems.

„Gesetze für die Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern.“

1.

Jeder Bruder soll sich von dem Augenblick an, da der Meister vom Stuhl die Loge geöffnet hat, eines gehörigen Anstandes und eines der Wichtigkeit der Maurerei angemessenen ernsthaften Betragens befleißigen, mit Niemandem ohne vorgängige Dispensation des Meisters diskutieren, sondern auf alles, was vorgeht, äußerst aufmerksam sein.

2.

Dafern aber wider Vermuthen ein Bruder sich erklähnen sollte, leichtsinnig oder unanständig sich zu betragen, so hat ihn der Meister vom Stuhl das erstemal brüderlich zu ermahnen, das zweitemal mit einer Geldstrafe von 1 fl. zu belegen, das drittemal auf drei Monate, bei entstehender Besserung aber endlich ohne Rückkehr auf immer zu excludiren.

3.

Außer der Loge und im gemeinen profanen Leben soll jeder Bruder die Pflichten eines rechtschaffenen Mannes, guten Bürgers und treuen Unterthans nach äußersten Kräften ausüben und jedem seiner Brüder in billigen Stücken und wo es dessen wahre Wohlfahrt betrifft, sich gefällig erweisen.

4.

In Absicht der Profanen aber müssen sich die Brüder durch Medelichkeit, Freundlichkeit und thätige Menschenliebe von dem übrigen Haufen ihrer Mitbürger auszeichnen, sich auch nicht die mindeste Ausstellung in Absicht ihres sittlichen Charakters zu Schulden kommen lassen.

5.

Alle Brüder sollen sich bei den Profanen für Anwerbungen oder Aufforderungen zum Beitritt des Ordens auf das Sorgfältigste hüten,

* Protocollum Lit. B. S. 136.

** Ebenda, S. 137.

und den durch Zuführung neuer Subjectorum so sehr übel verstandenen und für den Orden äußerst gefährlich angebrachten Eifer auf alle Weise unterdrücken.

6.

Falls aber Profane von bekanntem guten Charakter und vorzüglichen Fähigkeiten eine vortheilhafte Neigung für den Orden blicken lassen und darin aufgenommen zu werden wünschen sollten, so ist die Pflicht jedes rechtschaffenen Bruders, solchen Wunsch dem Meister vom Stuhl nebst den Vorstehern mit sorgfältiger Bekanntmachung aller Umstände, welche dazu Anlaß gegeben haben, zu hinterbringen.

7.

Jedoch wird hierdurch in Gemäßheit der Ordens-Gesetze ausdrücklich verordnet, daß kein Bruder einen Kandidaten zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen berechtigt sein soll, der nicht wirklich Meister ist und denselben nach seinen guten Eigenschaften und vorzüglichen Fähigkeiten vorher geprüft hat.

8.

Es werden daher alle Brüder ohne Unterschied der Person, so annoch im 1. und 2. Grad stehen, eine dergleichen Proposition zu thun, ausdrücklich und aus dem Grunde ausgeschlossen, weil ihnen nicht hinlänglich bekannt sein kann, was für Eigenschaften zur Aufnahme eines Kandidaten erforderlich sind.

9.

Derjenige, welcher einen Kandidaten proponirt, muß dem Meister vom Stuhl solches etliche Tage vorher, ehe Loge gehalten wird, anzeigen.

10.

Der Meister vom Stuhl muß alsdann das vorgeschlagene Subject in der nächst zu haltenden Loge sämmtlich anwesenden Brüdern mündlich, denen abwesenden hingegen schriftlich bekannt machen.

11.

Zugleich soll aber auch derselbe eine Frist von 4 Wochen festsetzen, innerhalb welcher sich jeder Bruder um die Konduite und übrigen Umstände des Kandidaten zu erkundigen und alsdann seine Einwilligung oder Einwendungen gegen dessen Aufnahme dem Meister vom Stuhl schriftlich einzuhändigen oder mit Weglassung seines Namens zuzuschicken hat.

12.

Diejenigen Brüder hingegen, welche diese Frist von 4 Wochen verabsäumen, sollen pro consentientibus geachtet werden.

13.

Der Meister vom Stuhl untersucht sodann mit Zuziehung der beiden

Vorsteher die Gründlichkeit der wider den Kandidaten eingebrachten Einwendungen.

14.

Falls nun diese ungegründet befunden werden oder Zweidrittel der Brüder für dessen Aufnahme ihre Stimme gegeben haben, so soll der Meister vom Stuhl die vorzunehmende Reception den Brüdern per Circulars bekannt machen und dazu einen gewissen Tag und Stunde, jedoch mit Beobachtung der nöthigen Behutsamkeit festsetzen.

15.

Dem aufzunehmenden Kandidaten aber soll der Tag und die Stunde seiner Aufnahme eher nicht, als wenige Stunden vorher durch denjenigen Bruder, welcher denselben vorgeschlagen hat, kund gethan werden.

16.

Die Receptions- und Promotionstaxen sollten zwar nach dem bei sämmtlichen vereinigten Logen festgesetzten Quanto erlegt werden. Aus besonderen Rücksichten hingegen hat es bei den bei der Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern bereits eingeführten Taxen sein Bewenden.

17.

Jeder neu aufzunehmende zahlt daher für den ersten Grad an Receptions-Gebühren 20 fl., zum Bestand der Loge 6 fl. 20 kr., für die Armen 4 fl., für das Tablier, Handschuhe, Kokarde und 8 Punkte 4 fl., für die dienenden Brüder 40 kr.

18.

In dem zweiten Grad ist zu erlegen an Receptions-Gebühren 12 fl. 40 kr., für das Tablier 2 fl. 40 kr., für die Armen und die freres servants ebensoviel als im ersten Grad.

19.

Für den dritten Grad wird entrichtet an Receptions-Gebühren 20 fl., für das Tablier 4 fl. 20 kr., für die Armen und dienende Brüder das nämliche Quantum, wie im ersten und zweiten Grad.

20.

Für den vierten Grad ist zu bezahlen: Receptions-Gebühr 19 fl., für das Tablier 4 fl. 30 kr., für die Armen und freres servants ebensoviel als in vorherührten Graden.

21.

Für die Rektifikation zahlt ein von einer Loge latae observantiae zu der Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern übertretender Bruder mit Inbegriff des Tablier, der Kokarde, Handschuhe und dergleichen zum Bestand der Loge 6 fl., zur Armen-Kassa 4 fl. und für die freres servants 20 kr.

22.

Da durch allzugeschwinde Promotiones verhindert wird, die Brüder genau kennen zu lernen, auch andere Inkonvenienzen daraus entspringen, so wird die durch die Ordensgesetze festgesetzte Zeit des Zuwartens hiemit dergestalt unabänderlich bestimmt, daß ein Lehrling ein Jahr, ein Gesell ein halb Jahr und ein Meister ein und ein halb Jahr in seinem Grad stehen bleiben muß, ehe er weiter zu befördern ist.

23.

So wenig auch die von ein oder anderem Bruder bezeugte Ungeduld oder unzeitige Neugierde einen Grund zu dessen weiteren Promotion abgeben kann, ebensowenig soll auch auf dessen ungestümes Andrängen reflektirt, sondern derselbe in diesem Falle zur Strafe um drei Monat später, als die festgesetzte Zeit es erfordert, befördert werden.

24.

Nur in wenigen wichtigen Fällen oder in Rücksicht des Alters, Charakters oder einer vorzunehmenden weiten Reise eines Bruders soll von der festgesetzten Zeit des Zuwartens dispensirt, sothane Dispensation aber nicht anders als mit einstimmiger Einwilligung sämtlicher Logen-Beamten und Schottischen Brüder und zwar gegen eine gewisse Tax ertheilt werden können.

25.

Für diese Dispensation muß das Drittel der Tax desjenigen Grades, in welchen ein Bruder befördert zu werden wünscht, entrichtet werden.

26.

Die Receptions-Gelder und übrigen Gebühren müssen vor der Aufnahme von demjenigen Bruder, der einen Kandidaten proponirt hat, an den Schatzmeister gegen Quittung entrichtet und von demselben bei der ersten monatlichen Conferenz-Loge zur Kasse abgeliefert werden. Der Sekretär ertheilt zugleich dem Schatzmeister zu seiner Legitimation einen Schein mit Benennung des Tages, Monats und Jahres, an welchem die Reception vorgenommen worden.

27.

Von Entrichtung der Receptions-, Promotions-, Rektifikations- oder Dispensations-Taxe ist in regula Niemand unter keinerlei Vorwand ausgenommen, sondern jeder, der in den Orden aufgenommen werden will, muß solche ohne Rücksicht erlegen.

28.

Wenn sich indessen ein Profan von besonderer Geschicklichkeit fände, welcher recipirt zu werden wünscht, und den man seiner besondern Fähig-

keiten wegen zum Dienst der Loge nützlich brauchen könnte, welcher aber nicht im Stande wäre, seiner häuslichen Umstände wegen und ohne sich desfalls in Verlegenheit zu setzen, sothane Taxen zu erlegen, so kann zwar derselbe von sämtlichen Receptions- und Promotions-Taxen dispensirt werden.

29.

Es muß aber diese Dispensation von sämtlichen Logen-Beamten und Schottischen Meistern ertheilt und von dem Aufzunehmenden die Armengelder und die Kosten für das Tablier und die freres servants, so hiemit für jeden Grad zu 8 fl. 40 kr. bestimmt sind, entrichtet werden.

30.

Jeder Bruder bezahlt außer obgedachten Taxen jedes Jahr auf Johannis einen Dukaten gegen Empfang einer Quittung. — Von Erlegung dieses Dukaten darf Niemand dispensirt werden und auch diejenigen, denen sonst die Receptions- und Promotions-Taxen nachgesehen worden, sind von Entrichtung sothanen Dukaten keineswegs frei.

31.

Abwesende und gegenwärtige Brüder, welche binnen vier Wochen nach Johannis diesen Dukaten nicht erlegt, bezahlen zur Strafe das Duplum.

32.

Sämtliche Receptions-, Promotions- und Dispensationstaxen wie auch Johannis-Dukaten dürfen unter keinerlei Vorwand, bei der von den Ordens-Oberem festgesetzten Strafe des doppelten Ersatzes aus dem Bentel derjenigen, welche solche angegriffen, zu Bestreitung einiger Unkosten oder sonstigen Ausgaben verwendet werden.

33.

Es müssen daher gedachte Gelder nach deutlicher Vorschrift der Ordensgesetze heilig aufbewahrt, von Zeit zu Zeit auf sichere Hypothek verzinslich angelegt, die Zinsen ebenfalls wieder dazugeschlagen und über deren Verwaltung die genaueste und treueste Obforge getragen werden.

34.

Die Armengelder, zu welchen auch sämtliche Strafgeelder gehören, müssen nach den Gesetzen des Ordens bloß ad pias causas, z. E. zur Unterstützung armer Brüder, zu monatlichen Pensionen, für Hausarme, Erziehung armer Kinder oder Ausstattung armer Mädchen verwendet werden.

35.

Diese Gelder sollen daher in eine besondere, mit zwei verschiedenen

Vorleg-Schlüssern versehenen Kassa, zu welcher der Meister vom Stuhl, der erste Vorsteher und der Numonier, jeder einen besonderen Schlüssel haben muß, gebracht und über deren Einnahme und Ausgabe jeden Monat von dem Bruder Numonier mittelst förmlicher von dem Meister vom Stuhl und einem der Vorsteher unterschriebener Assignationen und von dem Empfänger ausgestellter Quittung richtige Rechnung gelegt, der Ueberschuß aber ad cassam gebracht und falls er sich beträchtlich vermehren sollte, verzinslich ausgethan und dereinst zu einer milden Stiftung verwendet werden.

36.

Die zu den Logen-Unkosten oder zu dem Bestand der Loge theils von neu aufgenommenen, theils in weitere Grade beförderten Brüdern zu entrichtende Taxen, ingleichen die monatlichen Beiträge der Brüder müssen dem Bruder Steward behändigt werden.

37.

Dieser muß über deren Empfang und Ausgabe alle Monat ebenfalls richtige und specifique Rechnung legen, sich durch Anweisungen und Quittung der geschehenen Auszahlung halber legitimiren, den Ueberrest aber an die Logen-Kasse, welche ebenfalls auf vorerwähnte Art mit drei besonderen Schlüssern versehen und unter dem Beschluß des Meisters vom Stuhl, des ersten Vorstehers und des Stewards stehen sollte, abliefern.

38.

Von sämmtlichen Einnahmen an Receptions-, Promotions-, Dispen- sations-Taxen, Armen- und Strafgeldern, Johannis-Dukaten und zum Bestand der Loge eingehenden Geldern hat der Bruder Sekretär nach dem der Loge St. Andreas mitgetheilten Formular die beständige Kontrolle nach seinen Protokollen zu führen und dabei in jeder Conferenz-Loge glaubwürdige Extractus mit Beziehung auf die Folia seiner Protokolle den Brüdern zur geschwinden Einsicht vorzulegen.

39.

Alle vier Wochen wird an einem von dem Meister vom Stuhl hiezu festgesetzten Tage Conferenz-Loge gehalten und in solcher das Defon- omikum der Loge berichtet, die Rechnungen der Beamten justificirt und die erforderlichen Assignationes, Decreta und sonstige Verfügungen ausgefertigt.

40.

Bei diesen Conferenz-Logen müssen alle Beamten und Schottischen Brüder nebst drei Meistern zugegen sein, und steht jedem derselben frei, seine Meinung ohne Zurückhaltung zu sagen, Rechnungs-Monita zu machen,

und über die allenfalls sich ergebenden Defekte die Rechnungs-Beamten zur Verantwortung zu ziehen, auch zur Beobachtung einer guten Defonomie nützliche Vorschläge zu thun.

41.

Die Receptiones aber dürfen niemals in den Conferenz-Logen vor- genommen, sondern es sollen hiezu besondere Logen, jedoch dergestalt an- gesetzt werden, daß man dabei die nöthige Behutsamkeit in Rücksicht der profanen Welt beobachtet.

42.

Alle in loco gegenwärtigen Brüder sind unausbleiblich bei allen Receptions- und Promotions-Logen zu erscheinen verbunden. Wer durch Geschäfte daran verhindert wird, muß sich entschuldigen und die Ursache seiner Abwesenheit durch den Sekretär oder einen anderen Bruder dem Meister vom Stuhl schriftlich bekannt machen.

43.

Das Ausbleiben aus der Loge, ohne solche vorhergegangene Ent- schuldigung — der Grund derselben mag so gültig sein als er wolle — wird mit 1 fl. bestraft.

44.

Derjenige, welcher eine halbe Stunde nach der zur Loge an- beraumten Stunde erscheint und keine gültige Ursache anzugeben weiß, zahlt für diese Nachlässigkeit und daraus oftmals entspringende Un- ordnung 30 fr.

45.

Der Sekretär und Ceremonienmeister müssen die Ausbleibenden oder zu spät Erscheinenden genau anmerken. Die Ausbleibenden müssen in dem Protokoll notirt, die zu spät Erscheinenden aber nach vollbrachter Reception oder sonst vor Schließung der Loge dem Meister vom Stuhl angezeigt werden, um sie zur gebührenden Strafe zu ziehen.

46.

In der Loge müssen sich die Beamten nach der ihnen bekannten Ordnung an die ihnen gehörigen Plätze stellen. Alle anderen Brüder, mit Ausnahme der Beamten in der Schottischen Loge, welche auf beiden Seiten des Meisters vom Stuhl ihre Stellen haben, beobachten den Rang ihrer Grade und nach ihrer Aufnahme unter sich.

47.

Der Ceremonienmeister besorgt die Rangirung der Loge und weist fremden Brüdern die obersten Plätze an, und macht übrigens die honneurs in der Loge.

48.

Jeder Bruder muß in der Loge mit dem Tablier, einer blauen Kofarde auf dem Hut, weißledernen Handschuhen und dem Degen erscheinen, und eine hierunter zu Schulden gekommene Nachlässigkeit wird mit 20 fr. bestraft.

49.

Die Schottischen Meister brauchen die grünen Tabliers nur bei einer Aufnahme im vierten Grad, bei allen übrigen, in den drei unteren Graden zu haltenden Receptionen aber bedienen sie sich der Meister-Tabliers.

50.

Wenn jemand von den Brüdern sitzen bleibt, wenn das Ritual oder der Actus das Stehen erfordert, und der Meister vom Stuhl nicht dispensirt hat, wird derselbe mit 30 fr. bestraft.

51.

Derjenige, welcher sich mit seinem Nachbar oder einem anderen entfernteren Bruder in ein Gespräch einläßt, ehe von dem Meister vom Stuhl dispensirt worden, oder der sonst während des Actus der Reception die erforderliche Stille nicht beobachtet und ein ungebührliches Geräusch verursacht, muß zur Strafe 20 fr. erlegen.

52.

Kein Bruder darf den Meister vom Stuhl unmittelbar, ohne vorher durch den zweiten Vorsteher das Wort oder die Erlaubniß zu reden begehrt zu haben, anreden, bei Strafe von 20 fr.

53.

Ebenso wenig ist ein Bruder befugt, ohne die Erlaubniß des Meisters vom Stuhl oder eines Vorstehers während der Arbeit die Loge zu verlassen; wer solches nicht beobachtet, zahlt zur Strafe 30 fr.

54.

Gleiche Strafe erlegt derjenige, welcher sich nach eröffneter Loge in dem Logen-Zimmer aus- oder ankleidet, sein Tablier umbindet, die Handschuhe anzieht oder den Degen umschnallt.

55.

Wer in der Loge mit einem Bruder Verdrießlichkeiten anfängt oder sich in unnöthige, zu Weiterungen Anlaß gebende Streitigkeiten einläßt, soll zum erstenmal mit 6 fl. Strafe belegt, das zweitemal aber in forma mit Zerbrechung seines Degens, Abreißung des Tablier aus der Loge gestoßen und ohne Nachsicht auf immer excludirt werden.

56.

Jeder Bruder ist unter seinen abgelegten Eides-Pflichten verbunden,

die Uebertretung der Geseze, die er an seinen Brüdern bemerkt, dem Meister vom Stuhl oder einem der Vorsteher anzuzeigen. Falls auch ein Bruder von dem Vergehen eines Dritten Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeigt hat, soll derselbe mit der nämlichen Strafe als der schuldig befundene, angesehen werden.

57.

Der zur Unterhaltung der Loge und Bestreitung der Logen-Unkosten gewidmete monatliche Beitrag der Brüder, welcher hiemit zu 20 fr. festgesetzt wird, muß von gegenwärtigen und abwesenden Brüdern zu Ende jeden Monats unweigerlich entrichtet und von ihm mit eigener Hand in die Beitrags-Liste eingetragen werden.

58.

Abwesende Brüder müssen zu dem Ende solchen entweder pränumeriren oder mit einem in loco gegenwärtigen Bruder sich verstehen, der für sie bezahlt.

59.

Wer die Entrichtung sothanen Beitrags 14 Tage anstehen läßt, zahlt für diese Saumseligkeit 20 fr. und diese Strafe verdoppelt sich mit jeder Woche, in der er im Rückstande bleibt.

60.

Niemals, noch weniger aber am Tage einer Reception oder Promotion soll Tafel-Loge gehalten werden, weil dergleichen Tafel-Logen meistens zur Entdeckung der Brüder und der Versammlung Gelegenheit geben. Nur zweimal im Jahre ist es erlaubt, dergleichen Tafel-Logen zu halten, nämlich am St. Johannis- und Andreas-Feste oder in deren Oktav.

61.

Die Unkosten dieser Tafel-Loge aber sollen niemals von den Receptions- oder Promotions-Geldern oder den eingegangenen Johannis-Dukaten bei Strafe des doppelten Ersatzes für diejenigen Brüder, welche etwas von solchen Geldern dazu verwenden würden, bestritten werden.

62.

Ebenso wenig dürfen dergleichen Tafel-Logen auf Unkosten der neu-aufgenommenen oder rektificirten Brüder gehalten, oder ihnen solches unter irgend einem Vorwand zugemuthet werden.

63.

Zu denen obgedachtermaßen erlaubten beiden Tafel-Logen zahlt jeder derer dabei anwesenden Brüder seinen Antheil nach einer desfalls vorzunehmenden Repartition.

64.

Der Bruder Steward aber muß sowohl für die möglichste Ein-

Schränkung des Aufwandes als die Sicherheit und Bequemlichkeit des Ortes Sorge tragen, wogegen er von Bezahlung seines Antheiles frei ist.

65.

Jeder Bruder soll nicht allein gegen Profane, sondern auch gegen Brüder der latein Observanz und sonstige Mitglieder von Winkel-Logen über Alles, so in dieser Loge vorgeht, es mag das Rituale, Oeconomicum, Polizei oder die Versammlungen der Brüder betreffen, ein tiefes und der bei seinem Eintritt in den Orden geleisteten Eides-Pflicht angemessenes Stillschweigen beobachten.

66.

Derjenige, welcher dieser bei dormaligen Umständen vorzüglich notwendigen Verordnung zuwiderhandeln wird, soll das erstemal mit einer von dem Meister vom Stuhl und übrigen Schottischen Brüdern festzusetzenden ansehnlichen Geldstrafe belegt, das zweitemal hingegen ohne alle Rücksicht, Intercession oder Entschuldigung in forma excludit, hievon aber jedesmal dem hohen Schottischen Directorio zu Wien die Anzeige gemacht werden.

67.

Eben diese Strafen sollen auch denjenigen widerfahren, welche so unbesonnen sind, Zeichen, Wörter, Griffe oder sonst etwas von Maurerischen Geheimnissen einem Profanen, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechtes, zu offenbaren.

68.

Damit sich aber Niemand mit einer Unwissenheit vorstehender Gesetze entschuldigen könne, so sollen selbige in ein besonderes Buch eingetragen, von sämtlichen dormaligen Brüdern, sowie von jedem neu aufgenommenen Bruder (dem solche nach seiner Reception jederzeit vorzulesen sind) unterschrieben und außerdem alle drei Monat in einer besonderen Instruktions-Loge verlesen werden.

69.

Weder dem Meister vom Stuhl, den Logen-Beamten oder übrigen Brüdern steht frei, nach eigenem Gefallen vorstehende Gesetze anders als nach dem klaren Buchstaben auszulegen, oder unter dem Vorwand einer Nothwendigkeit oder eines unvorgesehenen Falles Zusätze oder Abänderungen zu machen, oder über deren genaue Erfüllung nicht zu halten.

70.

In allen diesen Fällen soll es jedem Bruder ohne Unterschied seines Grades frei stehen und derselbe hiemit ausdrücklich angewiesen und berechtigt sein, alle dergleichen Unternehmungen oder Nachlässigkeiten dem

großen Schottischen Directorio zu Wien zur Ergreifung weiterer Maßregeln bekannt zu machen.*

Instruktion für den Meister vom Stuhl.

1. Der Meister vom Stuhl muß von Allem, was in der ihm untergebenen Loge oder Filial-Loge vorkommt, der schottischen Loge (☒) Bericht erstatten, wo es nöthig ist, Verhaltensvorschriften erwarten und nach dem in der schottischen Loge gefaßten und ihm bekannt gemachten Schluß das Weitere in der Loge verfügen. Besonders proponirt er

2. Alle Kandidaten, die ihm angezeigt werden, zuerst in der schottischen Loge und erst nach der von dieser zu ihrer Aufnahme gegebenen Einwilligung in der Loge.

3. Die Beförderungen in die weiteren Grade und Dispensationen, welche vor Verfluß der für jeden Grad bestimmten Zeit gesucht werden, verlangt er in der schottischen Loge und ertheilt sie sodann seinen untergebenen Brüdern.

4. Die Gründe, welche Brüder wider die Aufnahme eines Profanen angeben und ihm allein bekannt machen, untersucht er mit Zuziehung der beiden Vorsteher, eröffnet sie der schottischen Loge und diese urtheilt über ihre Gründlichkeit.

5. Der Meister vom Stuhl muß über alle die ihm untergebene Loge betreffenden Angelegenheiten mit dem deputirten Meister als seinem beständigen Vicario conferiren, darf keine Sache ohne dessen Einstimmung und Genehmigung vornehmen und muß demselben, falls er abwesend, krank oder sonst verhindert sein sollte, von allen vorkommenden Sachen Nachricht geben und dessen Entschliezung abwarten.

Sollte es sich aber zutragen, daß der Meister vom Stuhl mit dem deputirten Meister nicht einstimmig sein, oder werden könnte, so müssen die Sachen den Schottischen Brüdern vorgelegt und deren Entscheidung nach der Mehrheit der Stimme abgewartet werden.

6. Die Loge selbst muß er nach dem ihm vorgeschriebenen Ritual bearbeiten.

7. Er muß sich sorgfältig angelegen sein lassen, die Brüder, soviel es möglich, zweckmäßig zu beschäftigen und zu dem Ende eine ununterbrochene Correspondenz sowohl mit auswärtigen Logen als mit abwesenden Gliedern seiner Loge zu unterhalten suchen.

* Am Schluß ist die Klausel beigefügt: „Die Richtigkeit dieser Abschrift bezeugen: Franz Graf Gyulay m. p. — Christoph v. Herzog, Meister vom Stuhl der Loge zum Palmbaum m. p.“

8. Seine vorzüglichste Bemühung muß darauf gerichtet sein, Freundschaft und Vertraulichkeit unter den Brüdern zu unterhalten und in dieser Absicht auch, so oft es ohne Unbequemlichkeit der Brüder mit Hintansetzung der Geschäfte geschehen kann, unter den Brüdern freundschaftliche Zusammenkünfte veranstalten.

9. Er muß für eine genaue Logen-Polizei sorgen und über die Beobachtung der Polizei-Gesetze sorgfältig wachen, zu dieser Absicht auch einem Bruder das Amt eines Ceremonienmeisters übertragen, der auf das Betragen der Brüder in der Loge Acht habe, jedem seinen Platz anweise, die Uebertretungen der Polizei-Gesetze bemerke und anzeige.

10. Er muß das Amt des Redners und Präparateurs nicht auf eine Person einschränken, sondern die Brüder nach ihren verschiedenen Fähigkeiten zu beiden gebrauchen.

11. Er muß sowohl *fratres latae* als *strictae observantiae* nach vorgängiger Bescheinigung, daß sie wirklich Maurer sind, ohne Unterschied auch bei Receptionen zulassen, jedoch die Probe bloß den Brüdern der strikten Observanz mittheilen, auch *fratres latae observantiae* in keinem anderen Aufzug, als bloß mit der Maurer-Schürze admittiren und diesfalls zur Ursache anführen, daß man dadurch zu verhüten suche, daß jüngere Brüder durch Erblickung neuer Zeichen oder unbekannter Grade nicht in ungestüme Begierden nach Erhaltung derselben gerathen, sie also nicht unruhig gemacht und in der Arbeit gestört werden.

12. Er muß alle Monate an einem bestimmten Tage Conferenz-Loge halten.

13. Vor der Schließung der Loge muß er das Protokoll verlesen lassen und Sorge tragen, daß es sogleich ins Haupt-Protokoll-Buch sorgfältig eingetragen, zu mehrerer Glaubwürdigkeit von ihm, den Vorstehern und dem Sekretär unterschrieben, auch bei der nächsten Loge dessen Vorlesung wiederholt, die etwa unvollendet gebliebenen Arbeiten, wo man sie abgebrochen, wieder vorgenommen und zur Entschließung befördert werden.

14. Die Aufnahmen müssen, wenn es möglich und thunlich ist, nicht in den Conferenz- sondern besonderen Arbeits-Logen geschehen.

15. Der Meister vom Stuhl soll keinen ohne baare Bezahlung der Receptionsgelder in den ersten oder folgenden Grad aufnehmen, und diese dem Kanzler zur weiteren gesetzmäßigen Disposition, so wie alle eingehenden Gelder einhändigen lassen.

16. Er soll jeden Vortrag mit Anstand und Stärke, und soviel als irgend möglich ist, auswendig thun, nicht aber solchen ablesen.

17. Wenn er das Tapis nicht selbst erklären will, so soll er es dem Sekretär, einem der Vorsteher oder auch einem andern J. D. Bruder

auftragen, der es so viel möglich gleichfalls auswendig, jedoch ohne Abweichung von der vorhandenen wesentlichen Vorschrift gründlich und gut thun soll.

18. Er muß sich mit aller Sorgfalt um die Ausführung der Brüder außer der Loge bekümmern und falls er von dem einen oder dem andern eine schlechte Handlung oder begangenes wirkliches Vergehen erfahren sollte, sich

- a) mit ihm allein besprechen und ihn ohne Pedanterie und Grobheit freundschaftlich und liebevoll ermahnen.
- b) Blicke dies ohne Wirkung, so muß er zuvörderst an die schottische Loge (☒) Bericht erstatten, findet sodann diese es für nöthig, ihm
- c) mit Zuziehung der Vorsteher ernstlichen Vorhalt thun, und endlich, wenn dies fruchtlos sein sollte
- d) zu einer öffentlichen Correction in einer versammelten Loge schreiten.

19. Er muß die dienenden Brüder von den Conferenz-Logen, wohin sie nicht gehören, entfernen.

20. Er muß mit unermüdetem Fleiß sorgen, einer Loge alles Vergnügen zu geben, dessen sie nur fähig ist, die Brüder auf angenehme Art zu beschäftigen, allen Zwang, in so ferne die Ordens- und Logen-Gesetze es gestatten, zu entfernen, und in allen Logen die Brüder nicht stehen, sondern sitzen zu lassen, außer bei Eröffnung, Schließung der Loge, Receptionen und wenn sonst bei der Feierlichkeit einer Handlung das Stehen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

21. Er muß, wenn besondere Umstände nicht das Gegentheil nothwendig machen, den Aufzunehmenden nie „Ihr“ oder „Du“ anreden und sich dieser Ausdrücke in allen Graden der Maurerei gänzlich enthalten, die einzige Stelle in der schottischen Aufnahme ausgenommen, wo der Aufzunehmende vor den Nichtstuhl gefordert und gestellt wird.

22. Er muß dafür sorgen, daß die Trauer-Logen bei dem Absterben eines Bruders in der vorgeschriebenen Weise abgehalten werden.

23. Er muß die Johannis-Dukaten gegen die von ihm unterschriebenen Scheine von jedem Bruder berichtigen lassen und sie der alt-schottischen Loge übergeben.

24. Er muß für die Ablegung der für die Loge gehörigen Rechnung über die Einnahme von den monatlichen Beiträgen, Ertrag der Kleidungsstücke und Almosen Gelder besorgt sein und sie in Gegenwart aller schottischen und zweier von der Loge deputirter Maurer-Meister vornehmen lassen.

25. Er kann die niedern Aemter der Loge, des Redners, Hospitalier, Aumonier, Stewards, Ceremonienmeisters jährlich an dem Johannisfest abwechseln lassen.

26. Er unterschreibt mit den Vorstehern und dem Sekretär die Certificate.

27. Er muß sowohl für die Ornamente der Beamten als die von jedem Bruder zu tragenden Logen-Zeichen besorgt sein.

28. Die Einrichtung der Loge muß er nach beiliegendem Entwurfe besorgen.

29. Die Loge muß er nach beiliegendem Schema rangiren. Unter den Mitgliedern außer den Beamten ist keine Rangordnung zu beobachten, nur stellen sich die abgegebenen Meister und fremde, besuchende Brüder auf die beiden Seiten des Meisters vom Stuhl.

30. In jedem Grad muß er den Neuaufgenommenen den geschwornen Eid unterzeichnen und diese Unterschrift bei der Registratur verwahren lassen.

31. Die Vorbereitung eines Neuaufzunehmenden muß zweckmäßig eingerichtet und einem Bruder aufgetragen werden, der dem Kandidaten möglichst unbekannt ist, und mit tiefer Einsicht in das Wesen und den Geist der Maurerei Beurtheilung und Beredsamkeit genug besitzt, um dieses für den Orden sehr wichtige Geschäft jedesmal nach den besondern Umständen, dem Character u. s. w. der Aufzunehmenden so einzurichten, daß der Endzweck derselben möglichst erreicht werde.

Uebrigens ist aber der Vortrag nothwendig auf folgende Punkte vorzüglich zu richten:

- a) Erkundigung nach den weltlichen Verhältnissen, Geburt, Stand, Religion, Verbindungen des Aufzunehmenden.
- b) Ernstliche Befragung um die eigentliche Veranlassung und Ursache des Wunsches, Maurer zu werden.
- c) Erforschung der herrschenden Leidenschaften des Aufzunehmenden, wahre, unpedantische Schilderung der mit solchen verbundenen Gefahren und des sowohl in der Welt als auch Maurerei daher zu befürchtenden Nachtheils.
- d) Bekanntmachung mit den Pflichten und Verbindlichkeiten eines Maurers, z. B. Gehorsam gegen die Obern und Geseze ohne Sclaverei, Verschwiegenheit u. s. w.
- e) Erinnerungen, daß der Neuaufzunehmende sich gewissen alten Gebräuchen unterwerfen, auch einen schweren Eid ablegen müsse, und Eröffnung des auf Tugend, Freundschaft und Wohlthun gerichteten Endzwecks der Maurerei.
- f) Abforderung des mittelst Reverses von dem Neuaufzunehmenden zu leistenden Versprechens, daß, wenn wider Vermuthen die Aufnahme nicht völlig zu Stande kommen sollte, er nicht das Geringste von dem Gesehenen und Gehörten entdecken wolle.

32. Die Vorbereitung zur Betretung einer höheren Stufe ist der Wichtigkeit derselben und der damit verbundenen Pflichten gemäß einzurichten, in Betracht des dritten Grades aber der Neuaufzunehmende besonders zu befragen:

- a) Ob er bisher seine Pflichten als Maurer und als Bürger nach seinen Kräften erfüllt, sich einer unverletzlichen Verschwiegenheit beflissen, und aufrichtige Freundschaft gegen seine Brüder, Großmuth und Wohlthun aber gegen alle Menschen möglichst ausgeübt habe?
- b) Ob er sich zum Gehorsam gegen seine Obern nochmal anheischig machen und sich der Führung derselben auch künftig ganz überlassen wolle?
- c) Ob er sich auch den Strafen jederzeit willig unterwerfen wolle, die eines etwaigen Vergehens halber der Orden ihm auflegen möchte?

33. Wenn der Meister vom Stuhl nach zuvor erhaltener Zustimmung der altschottischen Loge einen Kandidaten proponirt, so setzt er einen Termin von 4 Wochen fest, innerhalb dessen sich die Brüder nach seinem sittlichen Character und Aufführung erkundigen sollen. Wer innerhalb dieses Termins keine Einwendungen beibringt, ist pro consensu anzunehmen.

34. In ein neben der Logen-Thür zu stellendes oder zu befestigendes Kästchen steckt jeder Bruder, wenn er will, ein Zettelchen, um darauf seine Einwilligung oder Einwendungen jedoch ohne Unterschrift seines Namens zu bemerken. Der Meister und die beiden Vorsteher haben drei verschiedene Schlüssel und eröffnen damit das Kästchen außer den Logen.

35. Wird ein Kandidat als unwürdig ausgeschlossen, so macht es der Meister vom Stuhl, jedoch ohne die Ursachen seiner Ausschließung anzuführen, der Loge bekannt.

36. Der Meister vom Stuhl soll sich in den bei jeder altschottischen Loge aufzubewahrenden Englischen, Französischen und anderen Graden genau bekannt machen und seine Vorsteher, Redner und Ceremonienmeister gleichfalls dazu anhalten, um einen fremden Maurer, der diese Grade zu bestigen vorgibt, daraus prüfen und seinen Brüdern, die auf Reisen gehen und fremde, nicht zu unserem System gehörige Logen zu ihrem Vergnügen besuchen wollen, dieselbigen mittheilen und bekannt machen zu können. Er muß jedoch hiebei auf diejenigen Grade, welche der Bruder in der Loge hat, Rücksicht nehmen und jene sollen mit diesen in Verhältniß stehen.

37. Er hat, um zu einer vollkommenen Kenntniß aller Systeme zu gelangen, den bei seiner Loge rektificirten sub obedientia aufzugeben, von ihren maurerischen, zu unserem System nicht gehörigen Graden umständliche Nachricht zu ertheilen, und sobald er diese erhalten hat, solle er sie der altschottischen Loge mittheilen.

38. Er muß Sorge tragen, daß die Zusammenkünfte der Brüder zur Beförderung der Eintracht, brüderlichen Liebe und genaueren Kenntniß ihrer Charaktere und Denkungsarten an dem dazu festgesetzten Tage gehalten, die Brüder zu ihrer Besuche ermuntert und in denselben Ordnung, Ruhe und Eintracht befördert und erhalten werde.

39. Zur Erhaltung einer succesive einzurichtenden Bibliothek muß er einen Bibliothekar ernennen und für das Wachsthum derselben gehörige Sorge tragen.

40. Wenn der Obermeister in die Loge kömmt, so hält derselbe sich bis nach Eröffnung der Loge in einem Nebenzimmer auf. Nach der Eröffnung der Loge schickt der Meister vom Stuhl den Ceremonienmeister und zwei Meister an den Obermeister und läßt um die Erlaubniß, die Arbeiten fortzusetzen, bitten, sodann kömmt der Obermeister in die Loge, der Meister vom Stuhl geht ihm bis an das Ende des Tapis entgegen und bietet ihm den Hammer an, will er ihn annehmen, so setzt er die Loge fort, wo nicht, so giebt er dem Meister die Erlaubniß fortzufahren.

Viennae 18 ante Calend. August. 5777.

Concordantiam hujus copiae cum Originali testamur

Franz Graf Gyulay m. p.

Christoph v. Herzog m. p.

Meister vom Stuhl von der Loge zum Bahnbau.

II. Instruktion für die Brüder Vorsteher.

1.

Die Brüder Vorsteher müssen mit dem Meister vom Stuhl über die genaue Beobachtung der Geseze gemeinschaftlich wachen.

2.

Sie müssen auf alle in der Loge entstehenden Unordnungen und Uebertretungen der Geseze Acht haben und die Uebertreter zur Strafe ziehen lassen.

3.

Jeder Bruder entdeckt dem Meister und beiden Vorstehern die Gründe, welche ihn zur Ausschließung eines Kandidaten bewegen haben.

4.

Sie untersuchen die Zuverlässigkeit dieser Gründe mit dem Meister vom Stuhl gemeinschaftlich.

5.

Sie müssen wo möglich und wenn sie nicht durch wichtige Hindernisse abgehalten werden, bei jeder Loge gegenwärtig sein, widrigenfalls aber ihre Abwesenheit bei dem Meister vom Stuhl entschuldigen.

6.

Der Bruder zweite Vorsteher muß für die Sicherheit der Loge bei Arbeiten die erforderliche Sorgfalt tragen.

7.

Jeder Bruder wendet sich an den Vorsteher seiner Colonne, um ihn, wenn er reden will, um das Wort zu bitten, welcher dies nach gesehenem Hammerschlag vom dem Meister vom Stuhl für ihn verlangt.

8.

Jeder Vorsteher ertheilt den Brüdern seiner Colonne die Erlaubniß, aus der Loge zu gehen.

9.

Alles, was in der Loge dem Meister vom Stuhl gemeldet werden soll, geht an den zweiten, durch diesen aber an den ersten Vorsteher und von diesem an den Meister.

10.

Bei dem Schluß der Loge fragen beide Vorsteher die Brüder, ob sie etwas vorzutragen haben.

11.

In der Abwesenheit des Meisters und deputirten Meisters vom Stuhl führt der erste, in dessen Abwesenheit aber der zweite Vorsteher den Hammer, wenn beide nicht gegenwärtig sind, so übernehmen ihn die deputirten Vorsteher.

12.

Die beiden Vorsteher unterschreiben in jeder Loge die Protokolle.

13.

Ebenso unterschreiben sie die Certifikate.

14.

Ihnen kömmt eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung und das Betragen der Brüder außer der Loge zu, und sie haben mit dem Meister die gemeinschaftliche Pflicht, Brüder, wider deren Lebenswandel und moralischen Charakter sich gegründete Einwendungen machen lassen, zu erinnern und zur Beobachtung ihrer Pflichten zurückzuführen.

15.

Dagegen ist man auch von ihnen zu erwarten berechtigt, daß sie zu der Besserung der Brüder durch ihr Beispiel ebensoviel, als durch ihre Lehren beitragen werden.

16.

Sie bekleiden ihr Amt nur ein Jahr und werden sodann entweder von Neuem auf ein Jahr bestätigt, oder von Anderen abgelöst.

17.

Der erste Vorsteher trägt zum Zeichen seiner Würde an einem blauen Bande eine Bleiwage, der zweite Vorsteher aber ein Senkblei.*

III. Instruktion für den Bruder Sekretär.

1.

Der Sekretär muß in jeder Loge gegenwärtig sein und die Hindernisse, die es ihm nicht gestatten, dem Meister vom Stuhl jedesmal anzeigen.

2.

Er führt in der Loge die gewöhnlichen Protokolle, trägt Alles, was in der Loge vorkommt, sorgfältig in dieselben ein, bemerkt die Abwesenden, sowohl diejenigen, so sich deswegen entschuldigt haben, als auch diejenigen, so ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, sorget, daß die Protokolle durch des Meisters vom Stuhl, der beiden Vorsteher und seine eigene Unterschrift bestätigt, in das Protokoll-Buch eingetragen und daselbst nochmals unterschrieben werden.

3.

Er empfängt bei jeder Reception die Receptionsgebühren und händigt solche dem Steward ein.

4.

In der Loge liest er das Protokoll der letzteren vor, fertigt die unvollendet gebliebenen Arbeiten aus und macht die Brüder, die ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, dem Meister, um sie zur Rechenschaft zu ziehen, bekannt.

* Die am Schluß angeführte Bestätigungs-Clausel lautet:
„Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift beurkunden
Wien den 15. August 5777.

Franz Graf Gyulay m. p.

Christoph v. Herzog m. p.

Meister vom Stuhl von der Loge zum Palmbaum.“

5.

Er trägt den Belauf der gefallenen Strafen und des Almosen-Geldes in das Protokoll ein.

6.

Er trägt die Namen der Neuaufgenommenen in die Liste der Loge ein.

7.

Jeden Neuaufgenommenen muß er seinen geschwornen Eid unterschreiben lassen und solchen in der Registratur aufbewahren.

8.

Er liest die moralischen Vorlesungen, eingekommene Briefe und andere Aufsätze öffentlich vor und ist besorgt, dieses mit allem Anstand und mit Würde zu thun, welche die Wichtigkeit der Gegenstände erfordern.

9.

Er besorgt die Correspondenz der Loge, entwirft die Neujahrsbriefe und antwortet auf die eingekommenen Schreiben.

10.

Er verfaßt die Listen der monatlichen Beiträge und übergiebt die eingekommenen Gelder sogleich dem Steward.

11.

Er unterschreibt die Certifikate und läßt sie von dem Meister vom Stuhl und den beiden Vorstehern unterschreiben.

12.

Er muß die Registratur der Loge, zu welcher ihm deswegen ein besonderer Schlüssel gegeben wird, in der vollkommensten Ordnung erhalten, ein vollständiges Verzeichniß davon nehmen, und dasjenige, was er zu Hause unentbehrlich haben muß, in einem besondern wohlverschlossenen Schrank aufbewahren.

13.

In allen Sachen hat er an den Kanzler der altschottischen Loge, unter dessen Direktion seine Geschäfte mitbegriffen sind, sich zu wenden und mit ihm zu conferiren.

14.

Sein Amt dauert ein Jahr, und muß er 14 Tage vorher, ehe er abgeht, das Archiv und die Registratur dem Obermeister, dem Meister und deputirten Meister, dem Schatzmeister und Steward zur Revision vorlegen.

15.

Er trägt zum Zeichen seiner Würde an einem blauen Band zwei über das Kreuz gelegte Federn.*

IV. Instruktion für den Bruder Ceremonienmeister.

1.

Gleichwie die gute Ordnung in allen Versammlungen die Hauptsache ist, so ist deren Beobachtung die erste Pflicht des Ceremonienmeisters.

2.

Er führt die besuchenden Brüder ein, wenn er solche geprüft und für ächt erklärt hat.

3.

Er führt gleichfalls die Liste aller Brüder und gibt acht, ob ein jeder im Tablier und weißen Handschuhen erscheint.

4.

Wenn Jemand ohne Handschuhe und Tablier in die Loge kommt, so zeigt er solches dem Meister vom Stuhl an und fordert den Bruder Almoşner auf, um das Strafgeld einzukassieren.

5.

Hat derselbe den Recipiendum, wenn derselbe schon durch den Bruder Redner oder einen anderen vom Meister vom Stuhl abgeschickten Bruder vorbereitet worden, in die Loge einzuführen und daselbst ihn dem zweiten Vorsteher zu übergeben.

6.

Bei ihm müssen sich auch die Brüder melden, wenn sie in der Loge die Hüte etwa nicht aufsetzen wollen, welches er dem Meister vom Stuhl anzuzeigen schuldig ist.

7.

Er trägt Sorge dafür, damit ein jeder Bruder in der Loge nach seinem Rang und an dem ihm angewiesenen Platz, wie unten angemerkt, sitze, vorgeschriebenermaßen mauerermäßig bekleidet sei, gebühlich, fittsam und still den geheiligten Arbeiten beiwohne, ohne einander in die Ohren zu zischen, vielweniger ohne vorher erhaltene Erlaubniß seinen Platz verlasse; in diesem und jedem andern Fall, wo er Ungebürlichkeiten sieht,

* Auch hier ist, wie bei allen noch folgenden Instruktionen, die Bestätigung der Wiener Direktoralloge beigefügt:

„Die Wichtigkeit dieser Abschrift beurkundet:

Wien den 15. August 5777.

Franz Graf Gyulay.
Christoph v. Herzog
Meister vom Stuhl der Loge zum Palmbaum.“

hat er die Vollmacht, sich direkt an den Meister vom Stuhl zu wenden, seine Beschwerden abzulegen, ohne an die Vorsteher um das Wort zu verlangen gehalten zu sein.

8.

Ihm steht auch zu, die Zeugnisse der besuchenden Brüder (von welchen stets eine Abschrift zu nehmen ist), wie auch die Zeugnisse der einverleibten Brüder in originali in das Archiv zu legen und mit dem Sekretär einverständlich darin handzuhaben.

9.

Ueberhaupt hat er auch mit Einverständnis der zwei Vorsteher auf sämtliche Logen-Offizianten ein wachsames Auge zu halten, daß dieselben ihre Obliegenheit auf das Genaueste erfüllen.

10.

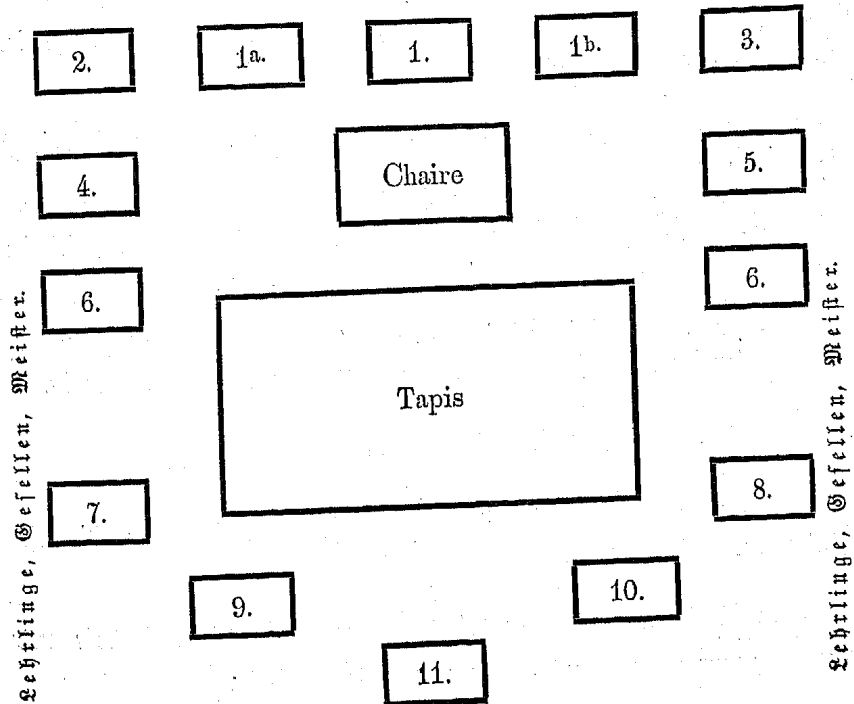
Er trägt zum Zeichen seiner Würde an einem blauen Bande um den Hals zwei über's Kreuz gelegte Degen.

11.

Sein Amt dauert Ein Jahr.

Figur

wie die Offizianten der Loge nach dem Rang nebst denen übrigen Brüdern sitzen.



1. Meister vom Stuhl.
- 1a. Schottischer Obermeister.
- 1b. Beamte der Schottischen Loge bis zum Kanzler und besuchende Meister vom Stuhl.
2. Sekretär.
3. Redner.
4. Numonter.
5. Hospitaller.
6. Neuaufgenommene Brüder.
7. Steward.
8. Schatzmeister.
9. Erster Vorsteher.
10. Zweiter Vorsteher.
11. Ceremonier.

V. Instruktion für den Bruder Redner.

1.

Der Redner hält an den gewöhnlichen feierlichen Tagen, auch wann es ihm von der Loge aufgetragen wird, öffentliche Reden.

2.

Fremde und besuchende Brüder examinirt er und muß solche im Namen der Loge bewillkommen.

3.

Will die Loge etwas durch den Druck bekannt machen, so besorgt er solches.

4.

Er verliest, was öffentlich verlesen werden soll und assistirt im nöthigen Falle dem Sekretär.

5.

Er trägt zum Zeichen seiner Würde um den Hals an einem blauen Bande ein Buch, auf welchem das Wappen der Loge abgebildet ist.

VI. Instruktion für den Bruder Schatzmeister.

1.

Eine gute Dekonomie ist die Grundfeste der Loge und die erste Pflicht des Schatzmeisters.

2.

Er führt eine Liste aller bei der Loge vorhandenen Brüder und hat die Einnahme und Ausgabe der Loge zu besorgen.

3.

Er muß den dienenden Brüdern ihre monatlichen Salaria gegen deren Quittung auszahlen und sie wegen ihrer kleinen Auslagen befriedigen.

4.

Er kassirt alle der Loge zustehenden Gelder ein, bezahlt aber nichts ohne Assignation des Meisters vom Stuhl, des ersten Vorstehers und des Sekretärs.

5.

Alle unnöthigen Ausgaben der Loge, besonders bei Tafel-Logen muß er abzuwenden suchen.

6.

Alle Monat übergiebt er seine Rechnungen nebst den Beilagen dem Meister vom Stuhl in der monatlichen Conferenz.

7.

Ausstehende Schulden, wenn er solche nicht betreiben kann, müssen der Loge alle Monat angezeigt werden, da denn diese alle diensamen Mittel zu deren Einkassirung bestimmt.

8.

Auf Wechsel oder sonstige Handschriften wird nichts ausgeliehen.

9.

Der Schatzmeister besitzt ein richtiges Inventarium aller der Loge zugehörigen Möbeln und Sachen.

10.

Er trägt um den Hals an einem blauen Bande zwei über das Kreuz gelegte Schlüssel.

11.

Sein Amt dauert ein Jahr.

VII. Instruktion für den Bruder Steward.

1.

Der Bruder Steward hat die Aufsicht über die der Loge zugehörigen Möbel und Dekorationsstücke und hält davon ein richtiges Inventarium.

2.

Er besorgt die Anschaffung und den Ankauf neuer Geräthschaften und läßt die alten, schadhast gewordenen durch einen dienenden Bruder, der das Schneider-Handwerk versteht, ausbessern und das hölzerne und andere Geräthe repariren.

3.

Er hat ferner die Aufsicht über die dienenden Brüder und sorgt, daß diese treu und gehorsam sind, und ihre monatlichen Salaria erhalten.

4.

Er besorgt die Verzierung der Loge und die Tafelloge und schafft die Tabliers, Handschuhe und Kokarden an.

5.

Er revidiert alle Quartal nebst einigen Brüdern das Inventarium und zeigt der Loge den Abgang an, welche nach seinem Gutachten für deren Anschaffung sorgt und ihm den Auftrag dazu ertheilt.

6.

Er besorgt die Einkassirung der Gelder für die Tafel und der monatlichen Beiträge, verfertigt darüber die nöthigen Listen ... läßt die Listen von dem Meister vom Stuhl und den beiden Vorstehern unterschreiben und besiegeln und führt über gedachte Beiträge eine besondere Rechnung, sorgt aber dabei für den Vortheil der Loge.

7.

Er genießt das Soupe frei und unentgeltlich.

8.

Er trägt um den Hals an einem blauen Band einen über das Kreuz gelegten Schlüssel und Marschallstab.

9.

Sein Amt dauert ein Jahr.

VIII. Instruktion für den Bruder Almosner.

1.

Der Bruder Almosner sammelt in den Logen mit der Büchse die Armen-Gelder in die Kassa, über welche er richtige Rechnung zu führen hat und bei Schließung jeder Loge erhält er von dem Bruder Sekretär einen Schein über die empfangenen Armengelder, welchen er als Beilage zu der Rechnung legt.

2.

Alle Monat legt er seine Rechnung nebst den Beilagen, woraus solche justificirt wird, der Konferenz-Loge vor.

3.

Er muß jederzeit die Loge besuchen und ohne dringende Nothwendigkeit solche nicht versäumen.

4.

Es ist seine Pflicht, die Brüder zu wohlthätigen Beiträgen zu ermuntern, und wenn sich Arme bei ihm melden, so muß er solchen Menschen freundlich begegnen und deren Verlangen und dürftige Umstände der Loge oder in eilenden Fällen dem Meister vom Stuhl und den Vorstehern hinterbringen.

5.

Bei der Tafel kassirt er die Strafgeelder ein und gibt solche nach der Loge dem Sekretär zu Protokoll, empfängt aber von diesem darüber einen Schein.

6.

Soll er darauf bedacht sein, daß kein Bruder aus der Loge gehe, ohne die Armen bevor bedacht zu haben, vergißt er solches, so muß er es ex propriis ersetzen, welches auch statt hat, wenn er die Strafe nicht einkassirt.

7.

Er trägt zum Zeichen seiner Würde an einem blauen Bande um den Hals zwei zusammengefügte Hände mit der Beschrift: Freundschaft und Menschenliebe.

8.

Sein Amt dauert ein Jahr.

IX. Instruktion für den Bruder Hospitalier.

1.

Da Menschenliebe und freundschaftliche Hilfeleistung gegen arme Brüder einen hauptsächlichsten Endzweck unserer Arbeit ausmacht, so ist die Pflicht des Hospitalier, alle kranken und nothleidenden Brüder zu besuchen.

2.

Bei einer jeden Loge macht er derselben, ob einer oder der andere Bruder krank sei und ob er mit Ärzten und Arzneimitteln versehen sei, bekannt.

3.

Wenn ein kranker Bruder armuthshalber sich die Aerzte und Arzneien nicht schaffen kann, so meldet er es der Loge, in dringenden Fällen aber auch nur dem Meister vom Stuhl und beiden Vorstehern.

4.

Legitimirt er sich allezeit bei der Konferenz-Loge über die Ausgabe seines empfangenen Geldes durch Quittungen vom Doktor, Apotheker, Chirurgo und dergleichen.

5.

Sobald ein Bruder schwer krank darnieder liegt, so fordert er von demselben alle Ordensschriften, das Tablier und alle die Maurerei angehenden Sachen ab und überhändigt selbe gegen Rekognition dem Meister vom Stuhl.

6.

Zum Zeichen seiner Würde trägt er an einer blauen Masche an der linken Brust zwei zusammengefügte Hände mit der Ueberschrift: Brüderliche Sorgfalt.

7.

Sein Amt dauert ein Jahr.

X. Instruktion für den Bruder Tuillier oder Decorateur.

1.

Der Bruder Tuillier oder Decorateur hat die Auszierung und Beleuchtung der Loge zu besorgen.

2.

Falls etwas von den zur Decoration gehörigen Sachen fehlen oder schadhast werden sollte, zeigt er solches dem Bruder Steward an.

3.

Er ist dem Bruder Steward zugegeben, dessen Befehle er zu besorgen hat.

4.

Er steht unter dem Ceremonienmeister, dessen Befehle er vollziehen muß.

5.

Er hat die dienenden Brüder zu unterrichten, bei Receptions- und Tafel-Logen ihnen ihre gehörigen Plätze anzuzeigen, sie zur Aufwartung anzustellen, aber auch für sie zu sorgen, daß sie eine kleine Ergöpflichkeit erhalten und bei Tafel-Logen nicht vergessen werden.

6.

Wenn eine Loge der andern etwas zu communiciren hat, oder ein besuchender Bruder von Distinction invitiert wird, ist seine Pflicht, die Billets gehörigen Orts zu überbringen.

XI. Instruktion für die dienenden Brüder.

1.

Die dienenden Brüder sollen der Loge getreu und gehorsam sein.

2.

Sie bewachen das Zimmer der Loge sammt dem äußeren Zugang.

3.

Sie sorgen für die Reinlichkeit des Zimmers und der Möbel.

4.

Sie verfertigen die Tabliers für die Loge und empfangen für jedes derselben einen proportionirten Macherlohn.

5.

Sie müssen die Einladungs-Billets und sonstige Circularia zu den Brüdern tragen, dürfen aber in deren Abwesenheit dergleichen Papiere niemals in den Quartieren derselben zurücklassen.

6.

Bei Strafe der Ausschließung und des Verlusts aller Vortheile müssen sie verschwiegen sein.

7.

In der Aufwartung beobachten sie die äußerste Geschwindigkeit, Reinlichkeit, Eifer und Gehorsam.

8.

Gelder, welche der Loge gehören, dürfen sie nicht über Einen Tag in Händen haben.

9.

Sie stehen unter dem Bruder Decorateur, dem sie allen Respekt und Gehorsam schuldig sind.

10.

Sie sind von allen Receptions- und übrigen Taxen, wie auch von den jährlichen und monatlichen Beiträgen frei, und bekommen nicht allein ein monatliches Salarium, sondern auch bei jeder Reception oder Promotion von dem aufgenommenen Bruder ein kleines Douceur, welches die Loge ein für allezeit auf ein gewisses Quantum zu bestimmen hat.

II. Das Gesetzbuch der zweiten Periode 1784—1790.

Erster Theil.

Verwaltung der Logen.

Tit. I.

Zusammensetzung der Logen.

§. 1.

Die Loge wird von einem Meister vom Stuhl und zwei Aufsehern regiert. Diese 3 zusammen werden Dignitäts der Loge genannt.

§. 2.

Die übrigen Geschäfte der Loge werden von sechs Brüdern besorgt, welche zusammengenommen Offizianten der Loge heißen, und deren deutlichere Benennung dasjenige Amt bestimmt, das ein jeder zu versehen hat.

§. 3.

Diese sechs Offizianten sind folgende: 1. Der Sekretär. 2. Der

Redner. 3. Der Schatzmeister. 4. Der Harmonier. 5. Der Ceremonienmeister. 6. Der Dekonom oder Steward.

§. 4.

Die Dignitäts müssen aus den höheren Graden, die Offizianten können aus dem Meister-Grade gewählt werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern.

§. 5.

Wenn die Brüder mit den Dignitäts und Offizianten in der Loge zusammenkommen, so nehmen die Dignitäts und Offizianten die ersten Plätze ein.

Tit. II.

Eintritt in den Orden.

Art. I.

Erforderliche Eigenschaften eines Suchenden.

§. 1.

Es ist einem Jeden erlaubt, welcher in den Orden aufgenommen zu werden wünscht, daß er sein Verlangen einem bekannten Bruder eröffne, welchem nachfolgendes Gesetz über die Conduite des Suchenden zur Richtschnur dienen soll:

a) Ein jeder Suchende muß ein freier Mensch, von freien Eltern geboren und von geprüfter Rechtschaffenheit sein und die Verbindlichkeiten seines Standes oder Amtes müssen den Verbindlichkeiten des Ordens nicht entgegen sein. b) Er muß sein eigener Herr sein und 24 Jahre haben; c) der Aspirant muß seinen Wohnort in dem Bezirke der Loge haben.

Für das Militär ist die Garnison in Friedenszeiten der Wohnort; wenn der Aspirant keinen bestimmten Wohnort hat, wird er in dem Bezirke der Loge, wo er seine Güter hat, als wohnhaft angesehen.

Wenn er seine Güter in dem Bezirke mehrerer Logen besitzt, wird derjenige Bezirk der Loge für sein Wohnort angenommen, in welchem er die meisten Güter hat.

Wenn er aber keine Güter besitzt, so ist der Geburtsort, der seinen Wohnort bestimmt.

§. 2.

Wenn der Aspirant alle diese Eigenschaften hat, muß ihn der Bruder, an den er sich gewendet hat, mit Bescheidenheit von den maurerischen Pflichten unterrichten und ihn ermahnen, daran zu denken und es wohl zu überlegen. Wenn er beharrt, muß er ihn bitten, daß er sein Gesuch schriftlich gebe, um sich damit rechtfertigen zu können, daß er ihn zu diesem Schritte nicht überredet habe. Nach Empfang dieser schrift-

lichen Bitte überreicht er solche dem Meister vom Stuhl, welcher davon den Gebrauch, den ihm seine Instruktion und folgender Artikel vorschreiben, machen wird.

§. 3.

Wenn im Gegentheile dem Suchenden eine oder mehrere von den vorgeschriebenen Eigenschaften fehlen, wird der Bruder sich bemühen, ihm sein Vorhaben zu widerrathen und von der Bitte keinen Gebrauch mehr machen.

§. 4.

Wenn der Aspirant alle erforderlichen Eigenschaften hat, ohne jedoch in dem Bezirke der Loge seinen Wohnort zu haben, wird ihm der Bruder die Unmöglichkeit begreiflich machen, in welcher sich die Loge befindet, einen Kandidaten aufzunehmen, der zu dem Bezirke einer anderen Loge gehört, und ihn bitten, daß er sich an die Loge seines Wohnortes oder Geburtsortes wende, damit er daselbst gewählt werde und dieses mit ihm geschehe, was das Gesetz in solchem Falle verordnet.

Art. II.

Vorstellung eines Suchenden.

§. 1.

Der Meister vom Stuhl ist verbunden, die Suchenden, von welchen er die Nachricht entweder selbst, oder durch den Weg eines andern Br. Mitgliedes der Loge erhält, der Loge anzukündigen. Diese Ankündigung kann in was immer für einer Zusammenkunft geschehen, weil sie keiner Berathschlagung bedarf.

§. 2.

Er liest die schriftliche Bitte des Aspiranten vor, und übergibt sie dem Bruder Sekretär, um sie einzuschreiben und bei den Akten aufzubewahren, hernach schlägt der Bruder Sekretär den Namen des Aspiranten und den Tag seiner Ankündigung in der Loge an, in der Absicht, damit ein jeder Bruder von seiner Person hinlängliche Kunde einholen könne.

Art. III.

Ballote.

§. 1.

Jede Loge bestimmt nach Umständen die Tage zur Ballote.

§. 2.

Niemand soll zu der Ballote zugelassen werden, der nicht Proben eines edlen Herzens abgelegt hat, maßen dieser, der sich durch Ausübung edler Handlungen hervorgethan, nur allein würdig ist, den Namen eines Freimaurers zu tragen.

§. 3.

Weil nun die Brüder Zeit gehabt haben, die Kundschaft über die Sitten, den Charakter, über die Verdienste des Suchenden einzuholen, so wird Ihnen auch zugemuthet, daß sie ein wahres, unverfälschtes Urtheil über den Aspiranten fällen werden, und es ist einem jeden Bruder erlaubt, darüber seine Meinung vorzutragen, wofern es nur mit der Anständig- und Vorsichtigkeit geschieht, die das Urtheil des Maurers über seinen Nächsten, wessen Standes er immer seyn mag, in jeder Gelegenheit rechtfertigen muß.

§. 4.

Die vorläufigen Unterredungen und vorgebrachten Meinungen werden nicht in das Protokoll eingetragen und man schreitet alsogleich zu der Ballote.

§. 5.

Die Ballote geschieht durch schwarze und weiße Kugeln, wovon der Ceremonienmeister einem jeden Bruder zwei, von jeder Farbe eine gibt. Nach diesem samlet sie der Bruder Numonier für jeden Suchenden insbesondere, wenn mehrere sind, und gibt seine eigene Ballote auf die legt dazu.

§. 6.

Er übergibt die gesammelten Kugeln dem Meister vom Stuhle, welcher, nachdem er solche in Gegenwart des Bruders Sekretärs untersucht hat, die Zahl der Kugeln, und ihre Farbe der Loge bekannt macht.

§. 7.

Um die Ballote gültig zu machen, müssen alle Kugeln bis auf drei hellleuchtend erscheinen, welche der Meister vom Stuhl ebenfalls hellleuchtend erklären kann.

§. 8.

Nach dieser Ballote ersuchet der Meister vom Stuhl den Proponenten, oder in dessen Abwesenheit einen anderen Bruder, der zu dem Kandidaten gehen und ihm seine Wahl ankündigt muß.

§. 9.

Da die ordentliche Präparation, welche grad vor der Aufnahme zu geschehen pflegt und einen Theil des Rituals ausmacht, nicht vollkommen hinreichend ist, um sich der wahren Gesinnungen des Kandidaten zu versichern: so wird der Meister vom Stuhl einem oder zweien Brüdern die vorläufige Belehrung des Kandidaten zu dem Ende auftragen, damit derselbe alle Pflichten, denen er sich durch seinen Eintritt in den Orden unterwirft, kennen lerne.

§. 10.

Diese Brüder werden zugleich den Auftrag haben, sich davon vollkommen zu versichern, ob der Kandidat in seinem ersten Eifer beharre, oder ob sein Wunsch in den Orden aufgenommen zu werden, nicht etwa eine bloße augenblickliche und vorüberraschende Begierde gewesen und ihm der Orden wieder gleichgültig geworden sey. In diesem Fall werden sie den Meister vom Stuhl benachrichtigen, der dann diejenigen Maßregeln zu ergreifen hat, welche ihm seine Klugheit als die zuträglichsten vorschreibt, und er kann, wenn er es für dienlich erachtet, auch die zur Aufnahme des Kandidaten festgesetzte Zusammenkunft bis auf weiteres verschieben.

§. 11.

Es kann keine Ballotirung stattfinden, wenn nicht wenigstens achtzehn der ordentlichen Glieder zugegen sind, wobey noch erinnert wird, daß kein Bruder einem anderen sein Botum übergeben könne, jedoch ist es erlaubt, im Fall einen oder den anderen Bruder dringende Geschäfte in der zu erscheinen abhielten, sein Botum dem Meister vom Stuhl versiegelter zu zuschicken.

Art. IV.

A u f n a h m e.

§. 1.

Von denen Formalitäten der Aufnahme kann niemand dispensirt werden.

§. 2.

Man wird niemals mehr als zwei Ausnahmen im ersten und drey im zweiten und dritten Grade vornehmen.

§. 3.

Vor der Einführung des Kandidaten wird man ihn in einem Buch, das Buch der Gelübde genannt, eine Verpflichtung der Verschwiegenheit und Gehorsams gegen die Gesetze, von deren Natur und Endzweck man ihn zu belehren hat, jedoch nicht in Form eines Eides unterzeichnen lassen.

§. 4.

Die Taxe, welche der Suchende für seine Aufnahme zahlet, besteht in fünfzig Gulden Rh.

Art. V.

Gesetze und Pflichten der Lehrlinge.

§. 1.

So wie man sich nicht vorstellen kann, daß jemand zum Freimaurer aufgenommen werde, ohne vorher von denen Vortheilen die er daselbst

findet, und denen Pflichten, welchen er sich unterwirft, belehret zu seyn; so muß man auch glauben, daß kein Kandidat die Befriedigung eines übel angebrachten Hochmuths darinnen suchen wird, sondern er wird seine Ehre bloß in die Gewißheit setzen, daß er hinfüro einer Gesellschaft angehört, welche nichts anders zum Endzweck hat, als das Wohl der Menschheit, durch die Wohlthätigkeit in ausgedehntestem Verstande, zu bewirken; Er wird sich freuen, sich dadurch in einen größeren Umfang zu Ausübung aller Tugenden versetzt zu sehen, und wird sich weniger mit dem erhaltenen Grad, als mit dem Gedanken schmeicheln, daß er würdig befunden worden ist, dem Orden einverleibet zu werden.

§. 2.

Alle Brüder, die einmahl zu Ablegung ihrer Gelübde zugelassen worden, sind sich vollkommen gleich, und es kann sich kein Bruder weder wegen seiner vornehmern Geburt, noch wegen seines erhabensten Ranges in der bürgerlichen Gesellschaft den geringsten wesentlichen Vorzug vor anderen anmaßen.

Nach Prinzen selbst, welche freywillig dem Blendwerk der Eitelkeit, und der politischen Ungleichheit derer Menschen entsagen wollen, um das reineste Vergnügen in dem Busen der Freundschaft und der Wohlthätigkeit genießen zu können, werden das kostbare Gesez der Gleichheit, als die eigene Grundfeste des Freimaurer-Ordens verehren.

§. 3.

In denen Rechnungs- und Oekonomischen , wie auch bei denen Ballotirungen der Lehrlinge, und Wahlen derer Dignitaires und Beamten der , besitzen die Brüder Lehrlinge die entscheidende Stimme sowie die Gesellen und Meister.

Tit. III.

Beförderung zu dem Gesellen-Grad.

Art. I.

Die zu der Beförderung erforderliche Eigenschaften.

§. 1.

Gleichwie kein Profaner zum Maurer aufgenommen werden kann, ohne besondere Verdienste oder bürgerliche und sittliche Tugenden zu besitzen, ebenso kann auch kein Lehrling zum Gesellen-Grad befördert werden, ohne daß er von denen Tugenden, welche ihm den Eintritt in den Orden geöffnet, durch Ausübung mehrere Proben gezeigt, und seinen Eifer für den Orden, seinen Gehorsam und Ergebenheit gegen die Geseze, und seine Liebe gegen die Brüder nicht eben so vollkommen erwiesen habe.

§. 2.

Alle Lehrlinge, welche Stärke und Standhaftigkeit genug fühlen, um die Maurerpflichten, welche in dem Maaß zunehmen, wie die Br. in den Graden steigen, können sich bei dem Bruder Sekretair melden, um in der Kandidaten-Liste zum zweyten Grad vorgemerkt zu werden.

§. 3.

Kein Lehrling kann in den zweyten Grad befördert werden bevor er nicht das fünf und zwanzigste Jahr vollkommen erreicht hat, und sechs Monathe nach seiner ersten Aufnahme.

§. 4.

Die Liste der Kandidaten wird vier Wochen vor dem zur Ballotirung festgesetzten Tag in der angeschlagen.

§. 5.

Um in den Gesellen-Grad befördert werden zu können, muß man alle Stimmen für sich haben, wäre jedoch eine abgeneigt, so kann sie der Meister vom Stuhl hellenchtend erklären.

Art. II.

Ballotirungen.

§. 1.

Die Ballotirung geschieht auf die nemliche Art wie bei dem ersten Grad.

§. 2.

Da ein jeder Grad die gute Meinung von demjenigen, der ihn erhält, in der Gesellschaft der Maurerey vermehren soll: so hat man Sorge zu tragen, daß nur diejenigen aus denen Kandidaten zur Ballotirung zugelassen werden mögen, welche wehrend ihrem Lehrlings Stande besondere Proben einer thätigen Tugend an den Tag gelegt haben.

§. 3.

Nach geschעהener Ballotirung werden gleichfalls zwey Brüder zu dem erwählten Br. geschickt, um ihm seine Beförderung anzukündigen, es wird aber allhier weder die vorläufige Verbindung noch anderweitige Vorbereitung des Kandidaten mehr erfordert, denn jeder Lehrling ist im Stande sich aus dem Gesezbuch von den Pflichten der Gesellen und Meister hinlänglich zu belehren, und nach geschlossener Ballotirung kann über seinen Charakter und Verdienst gar kein Zweifel mehr übrig seyn.

Art. III.

Aufnahme.

Siehe das Ritual und den 4. Art. des vorigen Titels. Die Taxe, welche der Kandidat für seine Aufnahme zahlt, bestehet in zwanzig Gulden Rh.

Art. IV.

Gesetze und besondere Pflichten derer Gesellen.

Ein Geselle muß denen Meistern mit aller Ehrfurcht begegnen, und überzeugt seyn, daß sie mehr Erfahrung besitzen, als er, folglich im Stande sind, ihn zu unterstützen, daß er seine Laufbahn mit Ehren durchwandere; und er kann die nemliche Hochachtung von seiten der Lehrlinge für sich erwarten.

§. 2.

Die Gesellen haben in denen Oekonomischen , und bey denen Wahlen der Gesellen und Lehrlinge, so auch bey jenen derer Beamten die entscheidende Stimme.

§. 3.

Jeder Geselle ist verbunden dem Meister vom Stuhl seine Gedanken und Anmerkungen über die Maurerey jährlich einmahl, oder wenigstens bevor er zum Meister-Grad befördert wird, schriftlich zu überreichen, und denselben bei seinem Maurer Worth zu versichern, daß diese Gedanken aus seiner eigenen Feder geflossen, und daß er sie für die seinigen erkenne.

§. 4.

Denen Br. von allen Graden ist gleich viel daran gelegen, daß bloß diejenigen aufgenommen werden mögen, welche sie für die würdigsten halten, mit ihnen genauer verbunden zu werden. Da sich nun der Fall leicht ergeben kann, daß ein oder anderer Bruder wieder seinen Willen in der Wahl- zu erscheinen gehindert wird: so ist sich diesfalls so, wie bei der Ballotirung der Lehrlinge zu benehmen.

Tit. IV.

Beförderung zum Meister-Grade.

Art. I.

Die zur Beförderung erforderlichen Eigenschaften eines Gesellen.

§. 1.

Da die Maurerey überhaupt von allen ihren Gliedern die Ausübung derer gesellschaftlichen, moralischen, und maurerischen Tugenden in einem nicht geringen Maaße verlangt: so ist bey dem Meister-Grad weit mehr Vorsicht und eine viel strengere Wahl anzuwenden, als bey denen vorhergehenden Graden, weil die Subjekte zur höheren Klasse, welche die Verwaltung des ganzen Körpers in Händen hat, grade aus seinem Mittel hergenommen werden müssen, und man muß das sich bloß auf wahres Verdienst gründende Zutrauen derer Br. unausbleiblich besitzen, wenn man zu diesem Grad zu gelangen trachtet.

§. 2.

Kein Gesell darf sich zum Meister-Grad melden, bevor er nicht das sieben und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllet, und ein Jahr im Gesellen-Grad zugebracht hat.

Art. II.

Ballotirung.

Siehe 1. Theil. 3. Tit. 1. Art. 7. 8. 9. §.

Art. III.

Aufnahme.

Siehe das Rituell. Die Taxe, welche der Kandidat für seine Aufnahme zahlet besteht in Bierzig Gulden Nth.

Art. IV.

Gesetze und persönliche Pflichten derer Meister.

§. 1.

Da denen Meistern bloß die günstige Meinung von ihrem wahren Verdienst den Weeg zu diesem Grad geöffnet hat, so müssen sie sich um so mehr bestreben, diesem Wohlwollen und Zutrauen derer Brüder, und Obern zu entsprechen, und sie müssen sowohl denen Gesellen als Lehrlingen zum lehrenden Beyspiel, und zu ihren Führern dienen. Die Obern werden eine doppelte Strenge gegen sie beobachten, und sie werden selbige keiner Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sich Hindernüße ereignen sollten, ihnen jemahls den Zutritt in eine Klasse zu gestatten, deren Mitglieder die allgemeine Aufsicht der über sich haben, und keine andere Belohnung genießen, als das Vergnügen, denen ihrer Sorge und Leitung anvertrauten zu einem Muster der Tugend zu dienen.

§. 2.

Die Meister allein haben in denen Berathschlagungs entscheidende Stimmen.

§. 3.

Die Meister können zu denen Beamten gewählt werden, außer zu denen dreyen Hämmern, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern.

Tit. V.

Von der Affiliation, und Rectification.

§. 1.

Ein jeder Bruder von einer vereinigten und rectificirten gehöret zum ganzen Körper der Maurerey, und genießet überall des freyen Eintritts in die von seinem Grad.

§. 2.

Der einzige Fall, wo ein Bruder einer Vereinigten □ als ein ordentliches Mitglied affilitet werden kann, ist wenn selbiger sein Wohnort verändert. Da aber jeder Maurer so lange als er seine Pflichten erfüllet, alle Vorrechte bey derjenigen □ behält, wovon er ein Mitglied ist, und sogar in seiner Abwesenheit befördert werden kann, so wird ein solcher Bruder, der sein Wohnort verändert hat, erst ein Jahr nachher bey der □ seines neuen Wohnortes seine Affiliation anzusuchen befugt seyn. Nach Verlauf dieser Zeit wird die □ keinen Anstand nehmen, ihm bei der ersten Wahl sein Ansuchen zu gewähren, wenn er nicht etwa mittlerweile seine Ausführung geändert und der □ Ursache zu gerechten Klagen gegeben hat. In solchem Fall ist die Mutter □ des Ansuchenden davon zu berichten, um darüber zu urtheilen und solche Maßregeln ergreifen zu können, welche dem Fall, und Wohl des Ordens in Beziehung auf die Gesetze und Statuten am angemessensten sind. Es versteht sich übrigens, daß ein Bruder, der seinen Wohnort verändert, und einer anderen □ affilitet worden ist, nachher aber wieder in seine vorige Wohnung zurückkommt, als ordentliches Mitglied in seine Mutter □ wieder eintreten kann.

§. 3.

Wenn ein Maurer von irgend einem fremden Sprengel affilitet, und rectificirt zu werden verlangt: so muß über ihn, wie über einen suchenden Kandidaten ballotirt werden, und man kann ihn ohnerachtet seiner etwa habenden Grade, für nichts mehr, als einen Meister erkennen, und er zahlt an die Kassa die Rectifications Taxe mit dem Vierteltheil der ordentlichen Tax, des (betreffenden) Grads. Eine solche Affiliation und Rectification kann jedoch niemahls stattfinden, außer wenn der Bruder im Bezirk der □ wohnhaft ist.

§. 4.

Man kann sich zwar nicht vorstellen, daß irgend in einer Provinz des Ordens eine □ die Grundgesetze durch Aufnahme eines Fremden, ohne dieserwegen von der □ seines Wohnortes ersucht worden zu seyn, überschreiten sollte. Da aber der Fall sich über alles Erwarten doch ereignen könnte: so wird ein solch unrechtmäßig aufgenommener Br. nicht eher, als die □ nicht von seiner Rechtschaffenheit vollkommen überzeugt ist, in die Versammlungen der □ seines Wohnortes zugelassen werden.

§. 5.

Wenn ein reisender Bruder irgendwo zu ein oder anderen Grad ohne besonderes Ansuchen der □ seines Wohnortes befördert worden, so wird Er zu denen Versammlungen des unrechtmäßig erhaltenen Grades nicht zugelassen, ohne die dafür gezahlte Tax zurück verlangen zu können,

und die □ hat die Vollmacht, ihn mit einer solchen Strafe zu belegen, als die Wichtigkeit des Falls und die weniger oder mehr erschwehrenden Umstände erfordern.

Tit. VI.

Wie man aufhört Maurer zu seyn.

Art. I.

Der natürliche und bürgerliche Todt.

§. 1.

Obgleich der Todt alle Verbindlichkeiten des verstorbenen gegen die □ aufhebet: so behält die □ doch ihre Pflichten gegen ihn und seine hinterlassene Familie.

§. 2.

Wenn ein Bruder und Mitglied der □ mit Tode abgeheth: so wird der H. M. v. St. in der ersten Versammlung die guten Eigenschaften deßselben, und vorzüglich jene, welche einen rechtschafenen Maurer ausmachen, denen Brüdern vortragen. Er wird selbst seine Fehler nicht verschweigen, denen Brüdern vortragen. Er wird selbst seine Fehler nicht verschweigen, doch nur um den verstorbenen dieserwegen zu bedauern, er wird daher mit aller möglichen Schonung davon reden, und wird diese Gelegenheit ergreifen, die B. Br., zu Ausübung der Tugend aufzumuntern, welche allein den Maurer überlebet.

§. 3.

Wenn ein Bruder, den das Glück wenig begünstiget hat, stirbt, und eine Witwe mit Kindern hinterläßt: so ist es eine Schuldigkeit der □ die Witwe mit werththätiger Hilfe zu trösten und die Erziehung der Kinder zu besorgen, und sie soll derley Gelegenheiten mit dem größten Eifer ergreifen, welche am geschicktesten sind, die Grundzüge der Wohlthätigkeit in Ausübung zu bringen, worauf unser Orden beruhet.

§. 4.

Nicht nur der natürliche Todt, sondern auch jedes Verbrechen, und gerichtliche Urtheil, welches den Maurer, der ein Bürger des Staats ist, seiner Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft zum Theil oder ganz beraubet, erleidet auch dessen Stelle in der □. Wenn er aber nachgehends seine Unschuld erweist, so hat ihn die □ ohne weiteres wieder als ein Mitglied anzusehen, und Er genießet seine vorigen Rechte.

Art. II.

Freiwillige Entlassung.

§. 1.

Jeder Bruder der die □ auf immer deßen will, muß solches schriftlich anzeigen, und die Gründe anführen, welche ihn zu diesem Schritt

bewogen haben. Man wartet alsdann drey Monathe, und wenn er wehrend dieser Zeit unverändert auf seinen Vorsatz beharret: so wird solches in dem Tagebuch vorgemerkt, findet man alsdenn seine Ursachen gegründet und seinen Vortrag geziemend brüderlich abgefaßt: so wird er bloß aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder ausgethan, und folglich allezeit als ein auswärtiges Mitglied angesehen. Indessen kann er sich doch nicht ohne Einwilligung seiner Mutter zu einer anderen affiliren lassen, den Fall ausgenommen, wenn er seinen Wohnort verändern sollte.

§. 2.

Sind hingegen seine angeführte Ursachen beleidigend und der nachtheilig, oder wenn er gar keine Ursachen angiebt: so wird er geradenweg und für beständig aus dem Verzeichniß ausgestrichen, und als ein Mensch angesehen der dem Orden nicht mehr angehören will.

§. 3.

Das nemliche wird geschehen, wenn ein Br. der, ohne sich schriftlich zu erklären, seine Unzufriedenheit über den Orden durch Handlungen und Schmachreden wieder die Ehre der Gesellschaft zu erkennen giebt, und keine der brüderlichen Pflichten beobachtet. Er wird erst von einem seiner bekannten Brüder vermahnet, der den Auftrag hat, über ihn zu wachen und von seiner Ausführung Rechenschaft zu geben. Beßert er sich nicht: so wird er aus dem Verzeichniß ganz ausgethan.

§. 4.

Ein jeder, der ohne hinlängliche Entschuldigung ein ganzes Jahr nicht in der erscheint, ohne abwesend oder krank zu seyn, wird ebenfalls so angesehen, als wolle er nicht mehr ein Mitglied des Ordens seyn und erledigt also seinen Platz.

Art. III.

A u s s c h l i e ß u n g.

§. 1.

Die Ausschließung ist der größte Grad der Maurerischen Strafe. Sie vernichtet alle Gerechtsame, die der ausgeschlossene im Orden genossen hat, und er kann in keiner und in keinem Verstande mehr für einen Maurer angesehen werden.

§. 2.

Die beschließt die Ausschließung der Brüder der Symbolischen . Sollte aber ein Bruder von höheren Graden die Ausschließung nach dem Gutbefund der Symbolischen verdienen, so ist ein solcher Fall der betreffenden anzuzeigen, sie muß aber die Bestätigung ihrer Obern erwarten, ehe sie zur Vollziehung schreitet.

§. 3.

Die Publication des Urtheils einer solchen Ausschließung geschieht in einer offenen, und besonders dazu beruffenen , wobei die Ausschmückung und Zeremoniel dieser traurigen Handlung angemessen sind.

Tit. VII.

Von denen Dignitaires und Beamten der Loge.

Art. I.

Erforderliche Eigenschaften für einen Loge-Beamten.

§. 1.

Da sich der Eifer der Brüder und ihre Liebe für den Orden hauptsächlich auf das Zutrauen gründet, welches sie gegen die Häupter ihrer haben: so können nur jene von denen Meistern dahin gelangen, welche durch ihre bekannte Tugend, ihr Talent, ihre Geschäftigkeit, und das Uebergewicht ihrer Verdienste sich einen gerechten Anspruch auf das Zutrauen solcher Brüder erworben haben, welche hoffen können mit Loge-Meistern bekleidet zu werden.

§. 2.

Ein Bruder, der in eine maurerische Strafe verfallen ist, kann drey ganze Jahre hindurch kein Amt bekleiden. Dem derjenige welcher darauf wachen soll, daß andere nicht in Fehler verfallen, muß selbst davon rein seyn.

Art. II.

Wahl der Beamten.

§. 1.

Es folgt aus der Natur der maurerischen Verwaltung, daß sich die ihre Dignitaires und Beamten selbst wählet, ohne deswegen eine besondere Vollmacht von ihren Obern zu bedürfen.

§. 2.

Da ein jedes Amt der seine besonderen Beschwerlichkeiten hat, und ein Br. durch unvorgesehene Veränderung seines bürgerlichen Standes, durch einen Zuwachs seiner Arbeiten, und andere besondere Ursachen sehr leicht verhindert werden kann, denen Pflichten seines maurerischen Amtes mit einem solchen Fleiß, wie er selbst wünschte, nachzukommen, und es übrigens auch geschehen kann, daß ein Beamter mit der Zeit das Zutrauen verlieret, welches die B. Br. einst bewogen hatte, ihm sein obhabendes Amt aufzutragen: so kann keine Würde oder Amt lebenslänglich seyn, sondern der Meister vom Stuhl wird alle drey Jahre, die Aufseher alle zwey Jahre, und die übrigen Beamten mit Verlauf eines jeden Jahres neuerdings gewählt.

§. 3.

Jede wird in dem Monat März einen Tag zur Wahl der Dignitaires und Beamten festsetzen, die gewählten treten aber ihre Aemter nicht eher an, als am Tage Johannis des Täufers.

§. 4.

Die Wahl der Dignitaires und Beamten der geschieht folgenderweise: Man schreibt die Nahmen aller Wahlfähigen B. Br. und Titulair Beamten auf ein Blatt, und macht so viel Kopeyen davon, als wählende Brüder zugegen sind. Diese Listen werden sodann ausgetheilt, und jeder Bruder reißt den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will ab, und legt ihn in die Schale, welche ihm der Zeremonier offener präsentirt. Der Meister vom Stuhl ordnet alsdann die Stimmen, und entscheidet das Verhältniß und die Mehrheit derselben mit dem Sekretair, welcher als Zeuge zugegen ist. Man wiederholt diese Stimmen-sammlung so oft, bis alle erledigte Aemter ersetzt sind. Wenn der ehemahlige Beamte mit einem anderen Bruder gleiche Stimmen hat: so wird er ersucht, sein Amt weiter zu besorgen; hat er aber gleiche Stimmen mit zwey anderen Brüdern, so wird die Wahl bloß in Ansehung dieser drey Stimmen nochmals vorgenommen. Das nemliche geschieht, wenn zwey Brüder, die in keinen Aemtern stehen, gleiche Stimmen haben.

§. 5.

Wenn ein Beamter vor seiner In stallirung stirbt, so tritt sein Substituirtor ohne neue Wahl in die Stelle des Verstorbenen ein, stirbt der erste Vorsteher, so wird er durch den zweyten ersetzt und der Substituirtor von dem 1. Vorsteher übernimmt den Dienst des zweyten.

§. 6.

Die In stallirung der Beamten und Dignitaires geschieht in der gewöhnlichen Feyerlichkeit. Die In stallirung des Hochwürdigen Meisters wird durch den Meister vom Stuhl der oder durch seine hiezuvon ihm ernannten Bevollmächtigten, und jene derer Vorstehern und Beamten durch den Hochw. Meister vom Stuhl volzogen.

Art. III.

Gesetze, Pflichten, oder Vorschrift vor die Dignitaires und Beamten.

§. 1.

Dantit kein Beamter in keinem Falle ein und andere Verordnung von seiner Instrukzion den allgemeinen Gesetzen zuwider zu seyn vorwenden möchte, so sollen die Instrukzionen einen jeden Bruder bekannt seyn, welche hier nachfolgen:

Instruktion vor den Meister vom Stuhl.

§. 1.

Da der Hochwürdige Meister vom Stuhl der Vorgesezte und das Hauptwerkzeug von der ist, so saget er die Zusammenkünfte an, er sitzt vor, und ist der Repraesentant und der Sachwalter in der .

§. 2.

Gleichwie sein Amt in dem Freimaurer-Orden eines der wichtigsten ist, so soll er dieser Stelle mit allem ihm möglichen Eifer vorstehen, und mit einem standhaften, und erleuchteten Geist jene Sanftmuth und Freündlichkeit, um die Herzen der Brüder zu gewinnen, vereinigen; Er soll den Gehorsam der Untergebenen in der , ohne der Freyheit der Brüder eine Gewalt anzuthuen, behaupten, nicht minder die Ordens-Regeln in einem Ansehen erhalten, ohne Sie durch eine öftere Anwendung der Strafgesetze zu schwächen.

§. 3.

Er soll durch seine vorlaute Meinung die Brüder nicht in Verlegenheit setzen und auf seine Seite zu ziehen trachten, Er hat sein Gutdünken zum letztenmahl zu sagen, besonders aber soll er bei einer Wahl keinen Candidaten vorläufig empfehlen, sondern einem jeden Bruder die vollkommene Freyheit lassen, nach seinen Gewissen, und Willkühr wählen zu können.

§. 4.

In denen Conferentz ist seine Stimme die gewichtigte, im Fall, daß durch sein Votum die Stimmen beyderseits gleich werden sollen, so kann er, um die Mehrheit zu entscheiden, die zweyte Stimme geben. Sollte aber die Mehrheit schon entschieden seyn, bevor er seine Stimme gegeben hat, so kann Er sich dispensiren selbe zu geben; es seye denn der Fall wäre sehr wichtig und von der größten Folge für das Wohl des Ordens.

§. 5.

Er hat die Vollmacht in den dringenden Fällen eine Versammlung zur außerordentlichen Berathschlagung zu berufen.

§. 5.

Ueber das hat der Meister vom Stuhl das Recht, allen Beamten unmittelbar nach Ihrer Wahl nach eigenem Gutdünken Substituirtor zu ernennen. Aber diese Stelle-Vertreter werden in der keinen anderen Rang haben, als nach dem Grade den Sie besitzen.

§. 7.

Er proponirt die Suchende, Er darf aber weder eine Anmeldung noch Empfehlung annehmen bis er nicht von deren Suchenden sich hat

genau unterrichten lassen. Vorzüglich, ob ein jeder die nach Inhalt des 1. Art. Tit. 1, erforderliche Eigenschaften besitzen möchte.

§. 8.

Uebrigens haftet alle Verantwortung sowohl seiner eigenen als auch durch seine Zulassung eingelaufenen Fehler und Mißbräuche auf Ihn.

Und er hat es beständig zu überlegen daß gleichwie es sein Amt ist auf die Aufrechthaltung der Ordens-Gesetze, und auf die Vollziehung der Verhaltens-Verordnungen fleißig zu wachen: so wird sein gutes Beyspiel sehr viel gutes stiften, als wie auch im Gegentheil das schlechte Beyspiel von Ihm unerseßlichen Schaden verursachen wird.

Die Aufseher.

§. 1.

Selbst der Name der Aufseher zeigt an, daß Sie besonders über die Maurerische Ausführung der übrigen Brüder ein wachsames Auge haben sollen.

Es ist ihre Pflicht dem Hochw. Meister in der Verwaltung seines Amtes beyzustehen, ja selbst Ihn zu bewachen, und nicht zuzulassen, daß er, es sey in was es immer wolle, von den Gesetzen und Verordnungen abgehe, und dieserwegen sind Sie verpflichtet, einer jeden Handlung, jedem Entschluß und Verfahren, so den allgemeinen Gesetzen des Ordens zuwider ist, zu widerstehen.

§. 2.

In Abwesenheit des Hochw. Meisters wird seine Stelle durch den 1. Aufseher, dieses aber durch den 2. ersetzt und der Substituirte von dem 1. thuet den Dienst des zweyten Aufsehers.

Der Redner.

Der Redner führet bey allen öffentlichen Gelegenheiten das Wort im Namen der und ist ein Mitglied der Ausführungs-Versammlung.

Der Sekretair.

§. 1.

Die Pflicht des Sekretairs ist besonders die Correspondence zu führen, und zugleich das Archiv der zu besorgen.

§. 2.

Er unterschreibt und expedirt die Briefe, und Certificate auf Befehl der .

§. 3.

Er trägt die Abschlüsse, die Wahlen, und die Aufnahmen in das Protokoll.

§. 4.

Alle Urkunden werden durch den Hochw. Meister, durch die 2 Aufseher und den Sekretair unterschrieben.

§. 5.

Er hat in den Versammlungen die Bemerkungen von den in der vorkommenden Gegenständen in das Protokoll einzutragen, welches dann von dem Assistenten der unterschrieben wird. Dieses hat er zu Hauß ins reine zu bringen, dann in der ersten Versammlung vorzulesen, um es wie oben angemerkt ist, zu unterzeichnen, in der reye derer Registern, und Protokollen werden die Namen der Besuchenden und aller gegenwärtigen Brüder aufgeschrieben.

§. 6.

Die Meister haben den freyen Zutritt zum Protokoll, und der Sekretair soll Ihnen auf jedesmahlige Verlangen dasselbe aufschlagen, sobald er ersucht wird es Ihnen zu eröffnen. Die Gesellen und Lehrlinge aber haben dieses Recht nur in Gegenständen, die Ihren Grad betreffen.

§. 7.

Bey Gelegenheit einer außerordentlichen Versammlung, hat der Sekretair dieselbe auf die von dem Hochw. darzu zubestimmenden Tag und Stunde zusammen zu rufen. Wobey er den Gegenstand der bevorstehenden Arbeit berührt. Hierzu sind jedoch nur diejenige Brüder zu rufen, denen das Votum gebührt.

§. 8.

Alle Quartale hat er die Listen der aufgenommenen, beförderten, gestorbenen, ausgeschlossenen, oder entlassenen Brüder der einzureichen, damit sonach der gehörige Gebrauch davon gemacht werden könne.

§. 9.

Er hat ferner zu sorgen, daß der Catalog der Brüder in der immer öffentlich angeschlagen, nach dem Absterben, oder Beförderung eines Bruders derselbe gleich in die Ordnung gebracht, und die Numern der Brüder nach Befinden geändert werden, damit der Zeremonien-Meister sich darnach halten, und jedem Bruder den gebührenden Platz anweisen möge.

§. 10.

Er soll ein Protokoll zu denen in der Conferenz abzuhandelnden Gegenständen bereit halten, und die Brüder sind gehalten Ihre der vorzuliegende Anträge Ihm vorläufig anzuzeigen, damit er sie zu Papier bringe.

§. 11.

Alle Berichte, Anfragen, Vorträge zc. von Seiten der an die werden in der forma einer Note in einem impersonellen Stil abgefaßt,

und die wird das Original mit der Antwort oder Entscheidung welche auf den Rand des nemlichen Blattes geschrieben wird, zurückschicken.

§. 12.

Die Ihm anvertraute Schriften hat er in einem Futral oder einer Kiste zu verwahren, und den Schlüssel darzu unter der Profanen Adresse des Hochw. Meisters zu halten.

§. 13.

Er darf keinem Bruder einige Schriften übergeben, um dieselbe mit nach Hause zu nehmen, den Hochw. Meister und die Officianten ausgenommen, im Fall Sie diese Schriften zu den Thnen anvertrauten Geschäften brauchen sollten.

§. 14.

Er hat zwey verschiedene Protokolls zu halten; eines für die Berathschlagungen, das zweyte vor die Ballotirungen, Wahlen, Ausnahmen, und anderen Ceremonien.

Der Elemosinair.

§. 1.

Das Amt des Elemosinairs ist eines der ansehnlichsten in der , seine Pflicht besteht hauptsächlich in den Handlungen der Wohlthätigkeit, und der Tugend, so wie sie die selbst ausübt, oder durch seine Bedienung ausüben läßt. Folglich der Bruder, welchem dieser Dienst anvertraut wird, muß ein Mann seyn, der als ein Beyspiel der Tugend angeführet werden kann. Die besten Handlungen welche im Namen der unternommen werden, verkehren Thren Wert in der Person eines unwürdigen Bruders.

§. 2.

Ob es gleich zu vermuthen ist, daß die Auswahl hiezu nicht schwer seyn dürfte, indem es zu hoffen ist, daß alle Mitglieder der die edlen Grundsätze des Ordens inne haben, so kann doch einer oder der andere entweder vermög seines Standes, Alters, oder anderen Persönlichen Qualitäten hierzu vorzüglich fähig seyn.

§. 3.

Der Bruder Elemosinair hat besonders die armen Cassa zu besorgen. Er nimmt das Almosen Geld von den neu aufgenommenen ein. Er traget die Almosen Büchse in einer jeden Versammlung um, und das nemliche geschieht bei Einsammlung der außerordentlichen Abgaben. Der Cassa Stand wird alle Monath in der Oeconomischen zur Einsicht und Bestimmung vorgeleget.

§. 4.

Die Almosen Büchse welche bei jeder Deconomischen geöffnet wird, muß zwey Schlüssel haben, die beyde nöthig sind um sie zu öffnen. Der eine wird unter den Händen des Hochw. Meisters vom Stuhl, und der andere in denenjenigen des Elemosinairs aufbewahret.

§. 5.

Bey den Ballotirungen hat der Br. Elemosinair die Stimmen einzusameln.

§. 6.

Er ist übrigens der Krankenverwalter von der ; es lieget ihm ob Nachrichten von den Kranken und armen Brüdern, welche die Hilfe und Beystand der bedürfen einzuhollen, Sie zu besuchen, und Thnen alle Dienste, die die Freundschaft, brüderliche Verbindung, und die Menschlichkeit erfordern, Thnen zu leisten.

§. 7.

Im Fall des Todes oder anderen Zufällen eines Bruders soll er alle mögliche Mühe anwenden, die bei diesem Br. vorsindige Schriften, oder Effecten der zu Händen zu bekommen.

Der Schatzmeister.

§. 1. Des Bruder Schatzmeisters Pflicht ist, die jährl. oder monatlichen Einkünften, und alles was die Brüder vor ihre Ausnahmen, Affiliationen, oder es seye unter was imer anderen Namen schuldig sind, einzunehmen.

§. 2.

Er leistet die Zahlungen auf Verordnung der und läßt sich hierüber ordentliche Quittungen ausstellen, welche denn von Ihm in einer jeden Deconomischen mit den Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben vorgeleget werden, damit der Meister vom Stuhl, und die zwei Aufseher solche durchsehen, bestätigen, und der mittheilen können.

§. 3.

Bei einer jeden Rechnungs oder Conference läßt er sein Rechnungsbuch durch den Hochw. Meister, und die Aufseher vidimiren, und in dieses Buch werden Post für Post alle Einkünften und Ausgaben eingetragen.

§. 4.

Er sorget auch, damit die gewöhnliche Gelder vor die Ausnahmen und Beförderungen Ihm vor der Einführung des Candidaten erlegt werden.

Der Ceremonien-Meister.

§. 1.

Dem Ceremonien Meister lieget besonders die Aufrechthaltung der

guten Ordnung, des Wohlstandes, und die genaue Beobachtung der Gebräuche ob. Es ist auch eigentlich seine Sache den, den Ordens-Gesetzen entgegen laufenden Mißbräuchen Einhalt zu thun.

§. 2.

Er soll immer zuerst in dem □ Quartier erscheinen und nachsehen, ob alles zur Ceremonie dieses Tages gehörig angeordnet sey?

§. 3.

Er sorget, daß die Brüder Ihre Plätze nach Ihrem Grad und Ihren Aemtern in der gehörigen Ordnung einnehmen.

§. 4.

Allen besuchenden Brüdern weist er den Ehren-Platz an.

§. 5.

Bei den Ballotirungen theilet er denen Stimmenden die Balloten aus.

§. 6.

Er führet die besuchende Brüder ein, und tritt dem Hochwürdigsten Meister und den Vorgesetzten, wenn Sie in die Versammlung gehen, vor.

§. 7.

Seine Verrichtungen bey Ausnahmen sind ausführlicher bestimmt in dem Rituel.

Der Öconom.

§. 1.

Der Öconom hat die Decorationen und Mobilien der □ wie auch deren Unterhaltung zu besorgen. Ihme lieget ob: die □ so zu decoriren, wie es die Ceremonien dieses Tages erheischen. Dann mit einem hinlänglichen Vorrath an Lichtern, Schürzen, Handschuhen, und andern zum Gebrauch der □ nothwendigen Sachen versehen zu seyn, und selbe aufzubewahren.

§. 2.

Alle mit Vorwissen der □ durch ihn zu bestreitende Ausgaben muß er durch ordentliche Conto belegen, und durch den Meister vom Stuhl vidimiren lassen, sonach solche in jeder Deconomischen □ zur Einsicht vorlegen.

§. 3.

Es gehöret zu seiner Verrichtung, die Tafel nach der Anzahl der Brüder, von denen Ihm die Liste durch den Secretair übergeben wird, zu bestellen, und die vorkommenden Veränderungen werden seiner Klugheit überlassen. Er nimt zu diesem Ende die Gelder nach dem vorgeschriebenen Gebrauch, der sich auf die aller möglichste Sparsamkeit gründet, ein. Welche Abgaben auch solche abwesende Brüder, auf die man rechnet, zu entrichten

haben. Sollten sich aber einige finden, die auf sein erstes Ersuchen ihre Schuld zu entrichten verabsäumen, so werden diejenigen der □ gemeldet.

§. 4.

Er hat zugleich die Aufsicht unmittelbar auf die dienende Brüder, die wegen Thren von der □ bestimmten Befordungen sich an Ihn zu wenden haben, und von ihm auf Anweisung des Hochw. Meisters vom Stuhl auszusahlen sind.

Tit. VIII.

Polizey-Ordnung.

Art. I.

Ein- und Austheilung der verschiedenen maurerischen Versammlungen.

§. 1.

Die verschiedene maurerische Zusammenkünfte sind entweder Berathschlagungs- oder Ceremonien-Versammlungen; zu denen ersten gehören:

1^o Die Ballotirungen.

2^o Die Wahl der Officianten.

3^o Die Berathschlagungen über Rechnungs- und Polizey-Weesen.

Von der 2. Classe sind:

1. Die Receptionen.

2. Die Feyer der Ordens-Fest-Tage.

3. Die zum Andenken der verstorbenen Brüder veranlaßte Trauer-Versammlungen.

§. 2.

Es hängt von der Willkühr einer jeden □ ab, Ihre verschiedene Geschäfte auf solche Tage des Jahres oder des Monats einzutheilen, welche Sie in Absicht auf die local Umstände am zuträglichsten findet. Die hierüber verfaßte, oder zu verfassende Einrichtung wird in der □ angeschlagen, man wird auch furohin keine Einladungs-Billetten mehr denen Brüdern zu den ordinären Versammlungen zuschicken, es sey denn, daß zufälliger Weise ein Hinderniß vorfiele, in welchen Fällen denn die Brüder von der Verschiebung der □ zu benachrichtigen sind.

§. 3.

Sollten sich unversehene, und keine Verzögerung leidende Geschäfte ereignen, so kann der Hochw. Meister vom Stuhl die Brüder auch außerordentlich zusammenberufen.

Art. II.

Von den Berathschlagungen.

§. 1.

Die Mitglieder der □ aus einem jeden Grade haben das Recht denen Berathschlagungen beyzuwohnen, in den politischen Berathschlagungen aber haben nur Meisters eine entscheidende Stimme.

§. 2.

In denen Conferenz □□ sitzen die Brüder um einen Tisch. Der Secretair auf der linken Seite, und die Aufseher dem Hochw. Meister gegenüber am Ende des Tisches. Die übrige Brüder und Beamten bleiben in der nemlichen Ordnung wie in den Ceremonien □□.

§. 3.

Man fährt in der Erörterung der Gegenstände in der nemlichen Ordnung fort, wie dieselben sich auf den Protokoll vorgemerkt finden, und man wird sich des Zurufs, oder einer andern Sinnbildlichen Art beyzustimmen nicht anders als in Gegenständen von minderer Wichtigkeit bedienen, welche durch ein ja oder nein entschieden werden können.

§. 4.

In allen wichtigen Fällen soll man die Brüder, die eine entscheidende Stimme haben, mit Beyfügung ihrer Gründe anhören, wo die jüngere Brüder ihren Anfang machen, und der Secretair hat das Gutachten eines jedwedens Bruders aufzunehmen.

§. 5.

Wenn der Gegenstand genugsam erläutert ist, um es mit einem ja oder nein entscheiden zu können, so sammelt man die Stimmen durch die schwarzen und weißen Balloten ein, und die Mehrheit von zwey Drittel der stärksten Proportion entscheidet gänzlich.

§. 6.

Sollten sich etwa solche Brüder finden, die, nachdem die auf das Tapet gebrachte Gegenstände entschieden sind, noch Vorträge zu machen hätten, welche dem Bruder Secretair nicht vorgemeldet waren: so werden solche bis auf die künftige □ aufgeschoben. Zugleich aber werden solche Meldungen im Protocoll vorgemerkt, um selbige vor allen anderen Sachen vornehmen zu können. Sollten sie aber vermög ihrer Beschaffenheit keinen Aufschub leiden können, so könnte man diese Gegenstände in einer außerordentlichen Versammlung behandeln.

§. 7.

Die abwesende Brüder von einer politischen □ sind nicht minder verbunden denen nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Brüdern ausfallenden Entscheidungen und Sprüchen sich zu unterwerfen.

§. 8.

Solche Gegenstände die ihre bestimmte Tage haben, als wie die Wahlen, Aufnahmen, Installationen etc. werden nie in Berathschlagungs □ behandelt.

§. 9.

Kein Bruder soll den anderen in der Rede unterbrechen, bis derselbe es nicht gemeldet, daß er ausgeredet hat.

§. 10.

Alle Schlüsse der Conferenz □ werden in ein Buch, so allein zu diesem Gebrauch bestimmt ist, eingetragen.

Art. III.

Die Erhaltung der guten Ordnung.

§. 1.

Ein jeder Bruder ist schuldig den Arbeiten der □ die seinem Grade angemessen sind, sie mögen ordentlich oder außerordentlich seyn beyzuwohnen. Die Civilgeschäfte dispensiren zwar einen jeden davon, aber diejenige Brüder die sich in dem Fall befinden solten, werden nicht unterlassen durch einen an den Bruder Secretair adressirten Brief, oder aber auf eine andere Art der □ davon Nachricht zu geben. Die Lustbahreiten oder sonst willkührliche Unterhaltungen können nie vor geltende Entschuldigungen angesehen werden, und wenn ein Bruder die Willkührliche Unterhaltungen den Maurerischen Versammlungen vorziehet: so überläßt es der Orden der eigenen Beurtheilung eines jeden Bruders ganz, ob die Oberen zu verdenken seyn? wenn Sie daraus schliesen, daß ein Bruder, der über sich selbst nicht so viel Gewalt hat, um einer Lustbahreite auf eine Stunde zu entsagen, zu den ernsthaften Handlungen die das innerste des Ordens erfordert, unfähig seye.

§. 2.

Sobald als die Brüder in der □ beysamen sind, so hören ihre profane Verhältnisse auf. Der Meister vom Stuhl, die Aufseher, und die übrige Beamten treten ihre Bedingungen an, und von dem Augenblick an sind die Brüder verbunden, Sie als ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten anzuerkennen, obgleich die Arbeit noch nicht angefangen ist.

§. 3.

Die Brüder sind verbunden Ihre Plätze, so wie es Ihnen der Bruder Ceremonien-Meister anweist, nach ihren Graden einzunehmen.

§. 4.

Behrender Zeit, als die Ceremonien dauern, werden die Brüder das tiefste Stillschweigen zu beobachten wissen, und es wird nicht erlaubet nach den ersten Hammerschlag in dem Saal auf und abzugehen, wo die Arbeit nicht aufgehoben oder die □ nicht dispensirt ist. Das Stillschweigen muß in allen Maurerischen Geschäften beobachtet werden.

§. 5.

Kömmt ein Br., wenn die Arbeit bereits angefangen ist, so meldet er sich an der Thüre, indeme Er als Maurer klopft, allein er klopft nicht wieder, wenn man ihm an der Thüre zu erkennen gegeben, daß man ihn gehört habe.

sondern wartet in Ruhe bis man kömt, ihm solche zu öfnen. Wenn jedoch der Aufzunehmende schon in der □ ist, so darf kein Bruder mehr hinein-gehen ehnder, als solcher wieder zurückgeführt worden, oder aber dessen Aufnahme ein Ende genommen.

§. 6.

Kein Bruder darf reden, ohne vorher die Erlaubniß dazu von dem Hochw. Meister durch die Brüder Aufseher begehrt, und erhalten zu haben.

§. 7.

Wenn nach Verfließung der zur Arbeit bestimmten Stunde der Hochw. Meister in der Versammlung noch nicht gegenwärtig ist, so eröffnet der 1. Aufseher die □ und die Arbeiten, oder in dessen Abwesenheit der 2. Aufseher, sobald die gegenwärtige Brüder die Zahl von Sieben ausmachen, es seye entweder eine Aufnahme oder eine Berathschlagung vorzunehmen, und übergiebt sodann den Hammer dem Hochw. Meister bei dessen Ankunft.

§. 8.

Die Maurer Kleidungen werden in dem dazu bestimmten eigenen Behältniß verwahrt, und es wird keinem Bruder gestattet, die Catechismen derer Grade, oder andere maurerische Schriften zu eigener Disposition zu behalten. Dem ohngeachtet aber können weder der Hochw. Meister vom Stuhl noch die Brüder Aufseher sich entübrigen, bey jeder Arbeit die Rituelle derer Grade für Augen zu haben um so mehr, als bei dem Ceremoniel und den übrigen Formen derselben niemals eine Abänderung statt finden kann, die Rituelle aber werden nach geendigter Arbeit dem Br. Secretair, der die Beforgung davon hat, wieder zurückgestellt.

§. 9.

Wenn der Meister vom Stuhl der □ sich in die □ begiebt, um denen Arbeiten beyzuwohnen, so schickt der Hochw. Meister den Br. Ceremonien-Meister ab, um ihn einzuführen, er selbst aber geht ihm bey seinem Eintritt entgegen, und praesentirt ihm bey der Zusammenkunft den Hammer. Ist es jedoch der Groß-Meister der großen □, der die □ besucht, so gehen der Br. Ceremonien-Meister mit noch einem Beamten ab, ihn gehört zu empfangen. Wenn ferner der Groß-Meister der Höchsten □ (Loge supreme) in die □ kömt, so gesellet man den obigen noch den Bruder Redner bey, um ihn zu complimentiren; und da endlich der Groß-Meister des Ordens selbst denen Arbeiten beiwohnet so gehen sämtliche Beamten ab, um ihn in die Versammlung einzuführen. Bey dem Eintritt des Groß-Meisters von der Großen □, oder des Groß-Meisters der obersten Loge, oder des Ordens Groß-Meister, saget der Hochw. Meister vom Stuhl „In Ordnung meine Brüder“. Er selbst aber geht ihm entgegen um ihm den Hammer zu übergeben.

§. 10.

Sobald sich nur sieben B. Br. versammelt befinden, kann man die □ sogleich eröffnen; sind es aber weniger, so muß die Versammlung auf eine andere Zeit verschoben werden.

Art. IV.

Von den Tafel-Logen.

§. 1.

So sehr die kostbaren, und Aufsehen erregende allzuhäufige Gastereyen dem Geist der Maurerey entgegen sind, eben so geschickt sind hingegen diejenige Mahl-Zeiten, wo nicht nur die Auslage mäßig und bestimmt ist, sondern auch überhaupt Anstand, und brüderliches Vertrauen herrschet, das Band welches die Br. Maurer unter sich verbindet zu erhalten und noch fester zu knüpfen. In welcher Betrachtung man also folgende Regeln auf das strengste zu beobachten hat.

§. 2.

Der Betrag dieser Mahl-Zeiten muß für jede □ nach ihren local Umständen unabänderlich bestimmt seyn, um zu verhindern, daß die Gränze der Mäßigkeit niemals überschritten werden mögen.

§. 3.

In dieser Absicht kann auch an keinen anderen Tagen, als an maurerischen Festen, oder bey der Aufnahme eines Lehrlings eine Tafel-Loge angeordnet werden.

§. 4.

So haben ferner die Brüder bey dieser Gattung von Zusammenkünften die strengste Sittsamkeit und Wohlstandigkeit zu beobachten, um so mehr zwar, als die geringste Abweichung von der Ordnung, und jedes auch noch so wenig strafbares Uebermaß von Vergnügen schon vermögend ist, dem guten Rahmen der Maurerey Abbruch zu thun, und so fort dem Orden durch vielleicht falsche Schlußfolgen, welche vom Publicum daraus gezogen werden, den größten Nachtheil zuzuziehen. Und eben aus dieser Ursach wird es nicht gestattet, willkührliche Gefundheiten auszubringen, sich über zweydeütige Materien zu unterhalten, oder aber sehr laut zu schreyen, und sogar mit Hitze zu streiten u. s. w. sondern es muß sich hiebey jeder ohne Unterlaß erinnern, daß die Tugend dem Maurer, so wie in dessen ernsthaftesten Beschäftigungen, eben so auch bey dessen Vergnügungen zu seinem beständigen Geleitsmanne dienen soll.

§. 5.

Da der Maurer seinen Nächsten, der in Dürftigkeit schmachtet, nie vergessen soll, um so mehr muß derselbe selbst in denen Stunden seiner eingedenk seyn, wo Er die Vergnügungen mit Bequemlichkeit genießet,

daß unterdessen Tausend andere im Elend seiffzen, in welcher Absicht denn die Armen-Büchse bey Ende der Tafel allen Brüdern zur Abreichung eines Almosens dargereicht wird, so wie übrigens auch der Bruder Elemosynair während der Tafel bey allen denjenigen, welche einige Fehler, so mit einer gemäßen Geld-Strafe anzusehen sind, sich zu Schulden kommen lassen solten, ein gleiches zu thun nicht verabsäumen muß.

§. 6.

Aus eben diesem Grunde muß der zehnte Theil der ganzen zur Tafel □ bestimmten Summe vorher herausgenommen, und durch den Bruder Oekonom an den Br. Elemosynair gegen dessen Schein überlassen, und von letzteren in dessen Einnahms-Register gehörig in Empfang gebracht werden.

§. 7.

Derjenige Br. und Mitglied der □, welcher zur Tafel □ einen besuchenden Bruder vorschlägt, oder mit sich bringt, wird in die Liste so eingetragen, daß er auch für ihn zu bezahlen schuldig ist.

Art. V.

Vom Betragen der □ gegen ihre Individuelle Glieder und gegen die Glieder einer andern vereinigten und rectificirten Loge.

§. 1.

Die □□ müssen als einzelne Familien angesehen werden, welche zusammen genommen den ganzen Körper der Frey-Maurer ausmachen; die B. Br. also, welche einer □ angehören, müssen sich als näher, und innigst miteinander verbunden betrachten, und die □ als den unwandelbaren Körper, sie wieder als ihre Kinder ansehen, welche ihrer Führung und besondern Sorgfalt anvertraut worden. Dieses sind folglich die Grundsätze, aus welchen das Verhältniß der □ gegen ihre Glieder herzuleiten kommt, welches das nehmliche ist, wie jenes einer Mutter gegen ihre Kinder.

§. 2.

Die Sorgfalt, und die Aufsicht der □ muß sich nicht nur auf ihre gegenwärtige Glieder erstrecken, sondern auch auf die, welche abwesend sind. In dieser Absicht, muß also ein Bruder, der zu verreißen Willens ist, bey dem Hochw. Meister vom Stuhl sich melden, und (falls er es für nöthig findet) mit dem erforderlichen Certificat, wie auch mit einigen Adressen an diejenigen □□ versehen werden, die er auf dieser Reise antreffen könnte. Diese Empfehlungen, so wie sie ihn auf der einen Seite vor der Gefahr und den unangenehmen Folgen bewahren können, bey der Wahl der B. Br. und der □□ leicht irte zu gehen, werden ihm auf der andern Seite das Vergnügen verschaffen, solche Menschen anzutreffen, die sich es zur

pflicht machen, ihm solche Dienste zu erweisen, welche man nur von innigsten, und geprüften Freunden erwarten darf.

§. 3.

So wie die □ ihre abwesenden Glieder nicht vergißt, so müssen auch diese dagegen ihre Liebe und Anhänglichkeit an die □, durch welche sie dem D. einverleibt worden, beständig an den Tag legen. Weswegen denn auch ein abwesender Bruder dadurch nicht weniger verpflichtet ist, seine jährliche Beyträge gehörig zu entrichten, und besonders da alle Glieder einer □ in der umliegenden Gegend sich wohnhaft befinden, so kann die Abwesenheit derselben, wenn sie auch mehrere Jahre dauern sollte, sie um so weniger hindern, dieser ihrer Schuldigkeit ein Genüge zu leisten. Wer also von denen B. Br. während zweyer Jahre seiner Abwesenheit seine Rückstände bey dem Br. Oekonom zu berichtigen verabsäumt, wird mit denjenigen, welche gegenwärtig sind, und während einem ganzen Jahre mit ihrer bestimmten Abgabe in Rückstand bleiben, in gleichen Verhältniß betrachtet werden.

§. 4.

Ein fremder oder reisender Br. muß sich bey dem Hochw. Mstr. vom Stuhl melden, wenn er die □ besuchen, oder als Fr. M. befehd zu werden wünschet, und sowohl der Hochw. Meister, als auch die übrigen B. Br. der □ werden sich es dabey zur Pflicht machen, ihm die deutlichsten Beweise von der Wahrheit dessen zu geben, was ihnen von dem engen Freundschafts-Band der Freymaurer bereits bekannt gemacht worden. In dem Falle wo der reisende Br. ein junger Mensch ist, muß man sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, ihn von allerley Art der Verführung abzuhalten, welcher er sonst bey seinem Alter wegen Mangel an Erfahrung sehr leicht ausgesetzt seyn würde. Man wird ferner seiner Mutter □ von seiner Aufführung Nachricht geben müssen, da dieser den ihm hierin falls gegebenen Rathschlägen nicht nachkame. Diese Vorsehung aber ist nöthig nicht nur blos deswegen, um keine Mittel zu verabsäumen, den Bruder von den üblen Wegen zurückzuführen, sondern auch aus der Ursache, um sich bey der Mutter □ des betreffenden Br. gehörig ausweisen zu können, daß man in Rücksicht seiner die Pflichten der brüderlichen Liebe vollkommen erfüllt habe.

§. 5.

Da nichts einen so großen Einfluß auf den blühenden Zustand einer □ hat, als die Einigkeit und das gute Einverständnis der B. Br., aus welchen sie zusammengesetzt ist: so sind alle nur mögliche Maaßregeln zu ergreifen, den Ausbrüchen von Haß und personeller Feindschaft Einhalt zu thun, oder besser ihren ersten Ursachen vorzubeugen, und sie in ihren

ersten Keimen zu ersticken. Zu dieser Absicht ist also in jeder \square eine sogenannte Ausföhungs-Comite zu bestimmen, welche der Hochw. Meister vom Stuhl aus den ihm zu diesem Ende an schiffsamsten findenden B. Br. ausmachen wird.

§. 6.

Sobald demnach zwischen zwey Brüdern eine Streitigkeit, sie sey in Maurer- oder anderen bürgerlichen Angelegenheiten sich ergiebt, welche von Folgen seyn könnte, so sind die B. Br. verpflichtet hierüber die Darzwisekunft der erwehnten Comite zu suchen. Begehren sie aber selbst solche dem ohngeachtet nicht, so ist der Hochw. Mstr. schuldig sie ihnen von Amtswegen anzutragen, und sie zu bitten, ehe, und bevor sie weiter gehen, ihre Streitsache dieser Comite anzuvertrauen, um wo möglich darüber vielleicht einen Vergleich zu Stande zu bringen.

§. 7.

Wenn die B. Br. diesen Antrag annehmen (so wie man hofft, daß sie ihn jederzeit annehmen werden), so wird der Hochw. Mstr. v. St. diese Comite so geheim als möglich zusammenberufen, und dabey alle nur mögliche und erlaubte Mittel versuchen die B. Br. zu vereinigen.

§. 8.

Es wird hiebey auch noch jedem der streitenden B. Br. gestattet, dieser Comite noch einen oder zwey B. Br. nach ihrer eigenen Auswahl beyzugeben.

§. 9.

Ist nun die Comite in ihrer Unternehmung glücklich, so meldet der Hochw. Meister solches in der nächsten Zusammenkunft, um der des guten Maurers würdigen Denkungs- Art der betreffenden Brüder die Gerechtigkeit des öffentlichen Beyfalls wiederfahren zu lassen.

§. 10.

Zu dem Fall jedoch, wenn es der Comite nicht möglich gewesen, den Frieden und die Einigkeit zwischen den streitenden B. Br. wieder herzustellen, muß der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Lauf gelassen, und wenn die Streitigkeit eine bloße maurerische Sache betrifft, demjenigen Theil, welcher sich beleidiget zu seyn achtet, gestattet werden, seine Klagen bey der Loge vorzubringen.

§. 11.

Betrifft hingegen die Streitigkeit eine bürgerliche Sache, welche, nachdem die Partheyen den gütlichen Vergleich nicht angenommen haben, für den ordentlichen Richter gehöret; so wird die Comite die betreffenden Brüder anzufragen haben, in so lang, bis darüber der endliche Ausspruch des Richters erfolgt, in der \square sich nicht finden zu lassen, weil an einem Orte, wo Friede und vollkommenste Eintracht herrschen soll, sich nicht zwey

Brüder befinden dürfen, welche auf einander Verdruß haben und wechselseitig zu ihrem Verderben arbeiten, jedoch wird dieses Verbot als keine Strafe anzusehen seyn.

§. 12.

Wenn gleich einer von den Brüdern zu dem von der Comite vorgeschlagenen Vergleich sich bereit finden läßt, indem der andere ihn verweigert, und also gleichsam wieder seinen Willen sich in einen Prozeß verwickelt stehet; so muß er doch, um die Comite oder die \square von dem Vorwurf einer Partheylichkeit zu befreyen, sich dem nehmlichen Gesetze unterwerfen, und der Hochw. Mstr. vom Stuhl wird die Ursache der Abwesenheit dieser beeden B. Br. in der nächsten Zusammenkunft, es sey eine Conferenz oder Ceremonien \square bekannt machen, zugleich aber denjenigen von den Brüdern namentlich anzeigen, welcher den von der Comite vorgeschlagenen Weeg angenommen hat.

§. 13.

Da inzwischen beyde Partheyen die Darzwisekunft der Comite von sich ablehnen, und vielmehr ihre Feindseligkeiten mit Hitze fortsetzen, oder gar den Weeg der Thathandlungen einschreiten solten; so sind solche als Menschen anzusehen, die zu wenig Gewalt über sich selbst haben, um gute Glieder eines auf die Ausübung der gesellschaftlichen, und moralischen Tugenden gegründeten Ordens seyn zu können, und es wird wieder Sie nach Vorschrift vorzugehen seyn, folglich solche auch ausgeschlossen werden können, nach dem die jedesmahlige Umstände des Falls mehr oder weniger strafbar sind.

Art. VI.

Von der Local-Beschaffenheit.

§. 1.

Es kann hiebey Fälle geben, welche in dem Gesetzbuch nicht enthalten sind, indem sie entweder nur auf gewisse \square eine Beziehung haben, oder aber zu sehr particulair seyn können, als daß sie vorhergesehen und durch allgemeine Gesetze zum Voraus bestimmt werden könnten.

§. 2.

Bloß in diesem einzigen Falle also ist es denen \square erlaubt, für sich local Statuten in Absicht der Polizey festzusetzen, doch so, daß solche mit denen in dem Gesetzbuch angenommenen Grundsätzen in keinem Widerspruch stehen dürfen, und in der ganzen Polizey \square vorher vorgetragen und bestimmt werden müssen.

Art. VII.

Belohnungen und Strafen.

§. 1.

Wann die Grade der Strafen und Belohnungen kein Verhältniß

mit dem Grade der Tugend oder Verbrechen haben, so verlihren sie beyde ihren Werth, und ihre Wirkung wird zernichtet. Man hat also folgende Stufen sorgfältig zu beobachten.

§. 2.

Der erste Grad von Maurerischen Belohnungen seye blos eine Dank-
sagung des Meisters vom Stuhl, dem Bruder, welcher eine Lobenswürdige,
oder Tugendhafte Handlung in Rücksicht auf die Maurerey oder des
Profanen Lebens verrichtet hat.

§. 3.

Der zweite Grad ist, wenn nach Berathschlagung der □ einem
Bruder eine öffentliche Lob-Rede beschlossen wird, welche noch mehrere
Stufen haben kann, durch die dabey angewandten Feyerlichkeiten, oder
durch Kundmachung der Handlung, z. B. indem eine Deputation an
den betreffenden Bruder abgesendet, oder eine außerordentliche Zusammen-
kunft berufen, auch anderen Ordens-Logen die Ehre welche dem Bruder
bestimmt worden bekannt gemacht wird.

§. 4.

Die Maurerischen Strafen haben gleichermaßen verschiedene Stufen
oder Classen, nach der Natur oder Größe des Verbrechens: Geld-Strafen
sind die ersten für leichte Fehler, welche in der Loge oder bei Tafel □
wider die Regeln der Ordnung begangen worden. In solch einem Falle
entscheidet der Hochw. Meister vom Stuhl allein und auf der Stelle, und
der Bruder Elemosinair ist berechtigt die Almosen Büchse denen, welche
einen geringen Fehler begangen haben darzureichen.

§. 5.

Es ist keine besondere Taxe festgesetzt für die verschiedenen Fehler,
welche zu dieser Classe gerechnet werden. Der Br. welcher wider die
Gesetze nicht mit Vorbedacht gefehlet, wie solches durch Unachtsamkeit
oder durch Leichtsinm geschehen kann, soll seinen Fehler durch eine freywillige
Wohlthat, welche denen Armen bestimmt ist, verbessern, und es komt nur
Ihm allein zu, das Verhältniß zwischen seinem begangenen Fehler und
der zu zahlenden Summe zu bestimmen, nach dem Maaß, als es ihm sein
Vermögen und seine Ehrliche zulassen werden.

§. 6.

Der zweite Grad Maurerischer Strafen bestehet darin, daß der
Meister vom Stuhl nebst seinen beeden Vorstehern dem fehlenden Bruder
eine Erinnerung macht, und wenn diese nicht fruchtet, solche vor einer
Conferenz □ wiederhollet.

§. 7.

Der dritte Grad der Strafe ist, wenn ein Bruder in voller □

durch den Meister vom Stuhl angegeben worden, Er habe einen Fehler
begangen; diese Angabe soll allezeit nach vorhergegangener Untersuchung,
und durch einen Schluß der Conferenz □ geschehen, um den Hochw.
Meister nicht der Nachgier des Bruders, noch den Bruder, der vielleicht
nicht so sehr strafbar ist, den Leidenschaften, und der Eifersucht des Meisters
vom Stuhl auszusetzen.

§. 8.

Der vierte Grad ist, wenn einem Bruder die Arbeiten auf einige
Zeit untersagt werden, aber es verstehet sich, daß der Bruder die Erlaubniß,
die □ wieder zu besuchen, vor Verfließung der bestimmten Zeit durch
tugendhafte Handlungen verdienen muß.

§. 9.

Wenn ein Bruder ein ganzes Jahr suspendirt gewesen ist, und
unter der Zeit keine tugendhafte Handlung, die ihn der Wiederaufnahme
würdig machte, ausgeübet hat, so folget dann die letzte und härteste Klasse
maurerischer Strafen, nemlich die gänzliche Ausschließung, welche sodann
allen fremden □ □ bekannt gemacht wird.

Tit. IX.

Aufrethaltung der Gesetze.

Art. I.

Mittel den Mißbräuchen vorzubeugen.

§. 1.

Die Strafgesetze und ihr strengster Vollzug sind nicht allezeit die
sicherste Stütze derer übrigen Gesetze, und in einer Gesellschaft, wie die
derer F. M. welche auf Grundsätze der Tugend und der wahren Ehre
gegründet ist, sind sie nur Hilfs-Mittel und untergeordnet, ihr Vollzug
geschiehet auch mit einem Gefühl des Schmerzens.

§. 2.

Man soll sich demnach mehr verwenden, denen Mißbräuchen vorzu-
kommen als Sie zu bestrafen. Die vorhergehenden Verordnungen enthalten
schon verschiedene auf diesen Zweck sich beziehende Mittel, es sind noch
andere, welche näher dahin zielen, Nemlich:

§. 3.

In einer jeden Berathschlagungs-Zusammenkunft sollen die Art.
des Gesetzbuches abgelesen werden, welche unmittelbar auf die Arbeit
des Tages abzielen, und dieses Gesetz soll in allen Classen und in allen
Zusammenkünften des Ordens beobachtet werden.

§. 4.

Das Gesetzbuch soll stets auf den Schreib-Tisch, oder den Tisch des
Hochw. Meisters liegen. Allen Brüdern ist der Zugang dazu verstattet,

ja sie sind sogar verpflichtet, sich mit denen darinn enthaltenen Gesetzen bekannt zu machen.

Tit. X.

O e c o n o m i e.

Art. I.

Quellen der Oeconomie.

§. 1.

Einkünfte der □ werden hergenommen:

- 1^o Von denen Ausnahms-Gebühren:
- 2^o Von denen (nach Maßgab der ordentlichen Auslagen der □) monatlichen oder jährlichen Beyträgen. Die Taxe derselben hängt durchaus von der Localite ab, und man muß trachten sie auf die geringst mögliche Summe herabzusetzen, auch dieser wegen die größte Sparsamkeit, und Bescheidenheit in denen Verzehrungen, Geräthschaften, und anderen Auslagen einführen; dann
- 3^o Von freywilligen Geschenken oder andern zufälligen Theilen.

§. 2.

Die Almosen Cassa wird erhalten:

- 1^o Von der Armen Büchse.
- 2^o Von dem Betrag der Strafen.
- 3^o Von dem Zehnten, so von der Einnahme jeder Tafel □ erhoben wird.
- 4^o Von denen außerordentlichen Wohlthaten.

§. 3.

Um der □ den fundum der unumgänglichen Ausgaben zu versichern, müssen sowohl die gegenwärtige als abwesende Brüder in so lange sie als ordentliche Mitglieder in dem Verzeichniß sind, den monatlichen und jährlichen Beitrag erlegen. Jener, welcher ein ganzes Jahr der □ Cassa schuldig verbleibt, wird als ein solcher durch den Bruder Oeconomie angezeigt. Stellt sich kein Bürge des Schuldners; so ist er anzusehen als einer der nicht mehr dem Orden angehören will, und wird aus dem Verzeichniß ausgestrichen, es wäre denn, daß Er in der Unmöglichkeit zu bezahlen anerkannt seye.

Art. II.

Verwaltung und Verwendung der □ Einkünften.

§. 1.

Ausgenommen der Betrag der jährlich oder monatlichen Beyträge, müssen alle übrige Einkünfte der Wohlthätigkeit geheiligt werden, doch mit den Unterschied, daß die Armen-Cassa zu augenblicklichen und vorübergehenden Almosen, da hingegen die Aufnahmsgeschenke und zufällige

Einkünfte nur zu beständigen Wohlthats-Handlungen oder Etablissements verwendet werden könne. Diese 3 Cassen dürfen daher in keinem Fall mit einander vermenget werden.

§. 2.

Die □□ haben unter nachstehenden Vorbehalt und Bedingniß ihre Einkünfte selbst zu verwalten.

§. 3.

Sie sind gehalten: jährlich einmal der □ von welcher sie abhängen, den genauen Stand ihrer Cassen sammt einem Extract über jährlichen Empfang und Ausgab alles durch den Meister vom Stuhl, die Aufseher, den Secretair und Tresorier unterzeichneter, einzusenden.

§. 4.

Es bleibt über das eine Pflicht der Symbolischen □ zur zweckmäßigsten Verwendung ihrer Einkünfte Plane zu entwerfen, und so wie die Symbolische □ Zutrauen in die Einsicht und Uneigennützigkeit der □ haben solle, eben so darf man auch hoffen, daß die □ auf deren Rath in Ausübung ihrer Plane Rücksicht nehmen wird.

§. 5.

Ob schon die Maurerischen gute Werke sich überhaupt auf alle Menschen, die ihrer bedürfen, erstrecken sollen, so ist es dennoch andererseits höchst billig daß die, ohne durch Verschwendungen hiezu Anlaß gegeben zu haben, dürftig gewordene Maurer am ersten ihre Wirkungen empfinden müssen, und deren Wittwen und Waisen können mit größtem Recht die Hilfe der □ ansehn.

§. 6.

Kein Maurer, von welcher □ Er auch immer seye, kann auf die Almosen der □ Anspruch machen, wenn er nicht Attestaten oder Empfehlungs-Schreiben von der □ wo von Er ein Mitglied ist, vorzeigt.

§. 7.

Man muß alle die prahlerischen und heuchlerischen Freygebigkeiten, welche das Volk nur auf einen Augenblick verblenden, und öfter übel angewendet sind, sorgfältig vermeyden. Der Wahre Maurer thut das Gute nicht, um damit groß zu machen, oder den Ruhm und den Beybrauch der Menge davor zu erhalten.

Sign. d. 57 ²/₁ 88 zu Hermanstadt.

Georgg Bánffy m. p.

p. D. Omsfr.

B. Cristani de Rall m. p.

d. p. Groß M.

Wolfg. B. Bánffy m. p.

p. d. G. Wst.

Caballini-Ehrenburg m. p.

Meister vom Stuhl.

A n h a n g.

Verzeichniß der recipirten Brüder.

„Liste derer sämtlichen bey der □ (Loge) St. Andreas zu denen drei Seeblättern recipirten Br. Br.“*

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
1	Simon Friedrich Ebler von Baupnern	Hermannstadt 1741	Senator und Perceptor in Hermannstadt	Evangl.	In Dresden alle Grad nebst dem Loge-Patent erhalten.			
2	Johann Georg Eckardt	Mühlbach 1740	Sekretär bey der Stadt Hermannstadt	Evangl.	Ist in Jena in allen 4 Graden recipirt worden.			
3	Lucas Friedrich von Hermannsfeld	Groschau 1741	Sekretär bey der Stadt Hermannstadt	Evangl.	Ist in Erlangen in denen 3 ersten Graden aufgenommen worden.			26. Okt. 1776
4	Thomas Filtich	Hermannstadt 1740	Pfarrer in Stolzenburg	Evangl.	Ist in Jena in allen 4 Graden recipirt worden.			
5	Johannes Hammer	Hermannstadt 1740	Pfarrer in Kleinpolt	Evangl.	Ebenfalls in Jena in allen 4 Graden aufgenommen.			

* „Protokoll der □ St. Andreas zu den drei Seeblättern der VIII. Provinz 5767“
(1767).

No.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
6	Johann Christian Schmidt, Dr. Medicinae	Schäßburg 1739	Stadt- Physikus	Evangl.	Gleichmaßen in allen vier Graden zu Jena recipirt.			
7	Johann Michael Binzing	Hermannstadt 1740	Buchdrucker	Evangl.	Ist in Ebingen in 3 Graden aufge- nommen worden.			†
8	Johann Michael von Ahlesfeld	Hermannstadt 1736	Registrator bey dem hochl. Subernio	Evangl.	Hat die zwei ersten Grade allhier er- halten.		15. Mai 1767	24. März 1778
9	Michael Gottlieb Reustädter Medic. Dr.	Schäßburg 17 ?	Medic. Practicus in Hermannstadt	Evangl.	In Erlangen 3 Grade bekommen A ^o 1760.			17. Dezber 1776
10	Alexander Marusi Fikst Maurocordato	Constantinopel 1744	Fürst aus der Wallachey	Griech.	24. März 1776	14. April 1776	5. August 1776	26. Oktob. 1776
11	Karl Josef von Pallern	Bressburg in Ungarn 1738	Salz-Wasser- Transports- Officier	Kathol.	1. April 1776	14. April 1776	8. August 1776	—
12	Johannes Lupini □ Diener	Hermannstadt 1748	Bürgerlicher Eislermeister	Evangl.	14. April 1776	14. April 1776	7. Juli 1776	26. Oktob. 1776
13	Johann Aurelius Müller	Hermannstadt 1741	Rector bey dem hiesigen Gymnasio	Evangl.	28. Juli 1776	28. Juli 1776	5. August 1776	26. Oktob. 1776
14	Johann Gottlieb Coterius	Hermannstadt 1741	Calculator bey dem löbl. Provinz. Exaktorat	Evangl.	28. Juli 1776	28. Juli 1776	8. August 1776	5. Juni 1778

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
15	Demetrius Marco	Hermannstadt 1740	Dolmetscher bey der k. k. Kriegs-Kanzlei	Griech.	5. August 1776	8. August 1776	8. August 1776	26. Oktob. 1776
16	Carl von Bruckenthal	Hermannstadt 1753	candidatus juris	Evangel.	in Östtin- gen	15. Sept. 1776	15. Sept. 1776	26. Oktob. 1776
17	Michael Gottlieb von Reisensfeld	Hermannstadt 1753	Subernal- Sanzelst	Evangel.	in Wien	15. Sept. 1776	15. Sept. 1776	28. Oktob. 1776
18	Angelo Graf Ministaffl	Berona in Italien 1753	Maltheser Ritter und Fänbrich bey dem G. Pellegrinischen Regiment	Kathol.	—	30. Nov. 1776	—	—
19	Lorenz von Raimondi	Genna in Italien 1754	Unter- Lieutenant des Gr. Pellegrinischen Regiments	Kathol.	3. Dez. 1776	30. März 1778	—	—
20	Josef Theseo	Lurin in Italien 1717	k. k. Obrist-Wacht- meister	Kathol.	5. Dez. 1776	5. Dez. 1776	9. Dez. 1776	17. Xber. 1776
21	Samuel von Wisland	Hermannstadt 1745	Archivarius bey dem Her- mannstädter Publico	Evangel.	Wien A. 1770	5. Dez. 1776	3. Juli 1778	7. August 1779
22	Thoma Bellera	Macedonien 1732	Griechischer Richter und Handelsmann	Griech.	12. Dez. 1776	16. Dez. 1776	11. Jänner 1777	15. Juni 1777
23	Philipp Collignon	Bardeau in denen Niederlanden 1731	Entreprenneur vom Stadt- Gasthof zum röm. Kaiser	Kathol.	16. Dez. 1776	16. Dez. 1776	11. Jänner 1777	15. Juni 1777

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
24	Joannes Christiani Baron von Rall	Trient 1729	General- Feld-Wacht- Meister und Brigadier	Kathol.	In Stockholm alle 3 Grad erhalten			17. Dez. 1776
25	Anton Bernardin Freih. v. Bosarelli	Laybach in Crain 1745	k. k. Weg- kommissarius im Crainischen	Kathol.	2. Jänner 1777	—	—	25. Oktob. 1777
26	Mathias Zeller	Placenza in Italien 1737	Oberlieutenant vom Gr. Pellegrinischen Reg.	Kathol.	2. Jänner 1777	8. Febr. 1777	—	15. Juni 1777
27	Jakob Bonacina †	Mayland in Italien	Capitän des Graf Pellegrinischen Reg.	Kathol.	11. Jänner 1777	18. Jänner 1777	—	15. Juni 1777
28	Franz Anton Dfner †	Wien 1731	Senator und Assessor bei der Comerzien- Commission	Kathol.	18. Jänner 1777	18. Jänner 1777	25. Jänner 1777	—
29	Nikolaus v. Damiani †	Gaeta in Italien	Administrator bey der k. k. Lotterie	Kathol.	18. Jänner 1777	18. Jänner 1777	21. März 1777	13. April 1777
30	Johann Marco	Hermannstadt 1751	Griechischer Handelsmann	Griech.	4. Febr. 1777	4. Febr. 1777	5. August 1777	29. Dez. 1777
31	Michael Hermann Lang †	Hermannstadt 1729	Larator bey dem hochlöb. Gubernio	Evangel.	8. Febr. 1777	8. Febr. 1777	16. Nov. 1777	†
32	Johann Martin Loibel	Sagan in Schlessen 1740	k. k. Rait- Officier bei der Hof- Rechnungs- Kammer	Kathol.	8. Febr. 1777	8. Febr. 1777	21. März 1777	13. April 1777

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
33	Daniel Gräfer	Hermannstadt 1739	Stuhlrichter	Kathol.	In Jena die 3 Grade bekommen			
34	Georg Graf Banffy	Niski in Siebenbürgen 1748	K. k. Kammerherr und Subernialrath	Kathol.	17. Febr. 1777	17. Febr. 1777	21. März 1777	13. April 1777
35	Stefan von Hanneheim	Mediasch 1747	Subernial-Canzellist	Evangel.	4. April 1777	5. Juli 1777	29. Dez. 1777	5. Juni 1778
36	Stefan Daniel Adami	Hermannstadt 1748	Registrator bey der Subernial-Exhibitor	Evangel.	4. April 1777	5. Juli 1777	29. Dez. 1777	5. Juni 1778
37	Ignatius Köfler	Carlsburg in Siebenbürgen 1751	K. k. Cameral-Concipist	Kathol.	12. April 1777	5. Juli 1777	29. Dez. 1777	5. Juni 1778
38	Mathäus Hauenschild	Tribau in Mähren	K. k. Cameral-Protokollist	Kathol.	12. April 1777	5. Juli 1777	29. Dez. 1777	20. Juni 1778
39	Emanuel Comte de la Tour	Nancy in Lothringen	Hauptmann des Pellegriinischen Regiments	Kathol.	12. April 1777	19. April 1777	12. März 1778	21. März 1778
40	Johannes Derschiß	St. Györgyen in Croatien 1744	Oberlieutenant des Preussischen Regiments und Adjutant bey S. G. dem command. General	Kathol.	19. April 1777	16. Nov. 1777	12. März 1778	20. Juni 1778
41	Christian Friedrich Samuel Sahnemann	Meissen in Sachsen 1755	Candidatus Medic. und Bibliothekarius bey S. G. dem Gouverneur	Evangel.	16. Oktob. 1777			

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
42	Andreas Eubeter	Kronstadt in Siebenbürgen	Senator und Perceptor in Kronstadt	Evangel.	In Erlangen alle drei Grad bekommen			
43	Gottfried Georg Obst	Schlanowig in Schlesien 1730	K. k. Feld-Beleg-Commissarius NB. Ist durch Proceß entlassen und bei Colloredo als Rechnungsführer angestellt.	Kathol.	8. Dez. 1777	30. März 1778	31. Juli 1780	
44	Johann Georg Schweizer. Dienender B. □	Böblingen im Württembergischen 1744	Sattler-Meister	Evangel.	10. Febr. 1778	30. März 1778	22. Mai 1778	20. März 1779
45	Leopold Ignatius von Saan	Wien 1740	Hofrath bey der siebenb. Hofkanzlei in Wien	Kathol.	10. Febr. 1778	10. Febr. 1778	25. Febr. 1778	24. März 1778
46	Vincenz Graf von Kollowrath	Prag 1744	Hauptmann des Schulay'schen Regiments	Kathol.	Hat die beiden ersten Grade in Breslau erhalten			25. Febr. 1778
47	Josef Brufner	Großpolt 1752	Lector bei dem evangel. Gymnasium in Hermannstadt	Evangel.	19. März 1778	13. Mai 1778	16. April 1779	2. Sept. 1780
48	Anton Konorfa	Ganzstadt in Mähren 1736	Ueberreiter bei dem K. k. Berggericht	Kathol.	19. März 1778	30. März 1778	22. Mai 1778	5. Juni 1778
49	Andreas Abbé Grieb	Donauftauff in Baiern 1734	K. Rath und Director der Normal-Schule	Kathol.	3. Juni 1778	3. Juni 1778	17. Juni 1778	2. Sept. 1778
50	Ladislaus Halmagyi	Körös im Szoloker Comitatz in Siebenbürgen 1755	Subernial-Canzellist	Reform.	9. Mai 1778	25. Sept. 1778	16. Jänner 1779	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
51	Samuel Biegler	Hermannstadt 1745	Sekretär bei der Rechnungs- Revisions- Commission	Evangl.	17. Juni 1778	25. Sept. 1778	16. April 1779	7. Aug. 1779
52	Anton Baron Josika	Jára im Thordenfer Comitat 1745	Gubernial- Sekretär	Kathol.	22. Juni 1778	25. Sept. 1778	24. Nov. 1778	23. Jänner 1779
53	Daniel Gottlieb von Straußenburg	Bistritz 1752	Camera- Commissariats- Canzellist	Evangl.	1. Juli 1778	20. Febr. 1779	13. Mai 1779	3. Aug. 1785
54	Johann Gottfried Fenger †	Hermannstadt 1752	Gubernial- Canzellist	Evangl.	22. Oktob. 1778	20. März 1779	6. Febr. 1781	3. August 1785
55	Johann Baptista Ritter Caballini von Ehrenburg	Novi im österr. Dalmatien	Oberlieutenant im Preuss'schen Regiment	Kathol.	22. Oktob. 1778	23. Jänner 1779	16. April 1779	2. Sept. 1780
56	Wolfgang Baron Bauffi	Boncida in Siebenbürgen 1725	K. k. Kammer- herr, Guber- nialrath und Oberkommissa- rius von Siebenbürgen	Reform.	15. Dez. 1778	15. Dez. 1778	16. Jänner 1779	22. Mai 1779
57	Lambert Baron Möringer †	Hermannstadt 1712	K. Gubernial- Rath	Kathol.	15. Dez. 1778	15. Dez. 1778	16. Jänner 1779	22. Mai 1779
58	Ladislans von Türi	Veszöd 1747	Gubernial- Sekretarius	Reform.	19. Febr. 1779	20. März 1779	19. Mai 1779	14. Febr. 1781
59	Leopold de Martini	Hermannstadt 1748	Oberpostants- Verwalter	Kathol.	19. Febr. 1779	20. Febr. 1779	16. April 1779	7. Aug. 1779

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
60	Anton Steinwald †	Wels in Oesterreich 1741	Maler	Kathol.	19. Febr. 1779	20. März 1779	6. Febr. 1781	—
61	Johann Gyllyen	Dorberck 1746	Sekretär bei dem Grafen Bauffi	Reform.	19. Febr. 1779	20. März 1779	16. April 1779	14. Febr. 1781
62	Christian Nick □ Diener †	Wien 1753	Kaufm. bei dem Herrn Graf Bauffi	Kathol.	19. Febr. 1779	20. März 1779	11. Aug. 1779	—
63	Johann Andreas von Hermansfeld † 11. Sept. 1783	Hermannstadt 1726	Raths- geschwornen in Hermannstadt und Perceptor	Evangl.	In den 3 ersten Graden zu Halle recipirt			20. März 1779
64	Anton Garzulli	Bukowa in Slavonien 1753	K. k. Commissariats- Offizier	Kathol.	7. April 1779	5. Juli 1780	31. Juli 1780	14. Jänner 1781
65	Benedikt von Harssanyi	M. Bénye im Kofelburger Comitat 1744	Unterlieutenant und Auditor bei dem ersten wallachischen Regiment	Kathol.	23. April 1779	5. Juli 1780	2. März 1781	—
66	Joachim Bedens von Scharberg	Bistritz 1746	Gubernial- Canzellist	Evangl.	11. Aug. 1779	9. Sept. 1780	6. Febr. 1781	4. Juli 1785
67	Josef v. Lenard	Gnyed 1746	Gubernial- Canzellist	Reform.	11. Aug. 1779	20. April 1780	—	—
68	Josef von Garssanyi †	M. Bénye im Kufflärer Comitat 1732	Accessit bei der Commissariats- Buchhalterei	Kathol.	4. Mai 1780	2. Dez. 1780	20. Oktob. 1784	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
69	Stefan Kassony von Kerstädt	M. Bénye im Küküllöer Comitat 1733	Assistent bei dem Landes-Commissariat	Kathol.	4. Mai 1780	2. Dez. 1780	29. März 1783	3. Aug. 1785
70	Ludwig des hl. Römischen Reiches Graf Teleki	Görgöny 1747	Wirklicher Beisitzer der hierländischen Gerichts-Tafel	Reform.	22. Mai 1780	26. Febr. 1781	6. März 1781	—
71	Charles Chevalier de St. Priest	Montpellier 1758	Capitaine de Cavallerie	Kathol.	10. Juni 1780	—	—	—
72	Karl Graf von Rudolf	Constantinopel 1760		Kathol.	10. Juni 1780	—	—	—
73	Konstantin Graf von Rudolph	Constantinopel 1759		Kathol.	12. Juni 1780	—	—	—
74	Wolfgang Graf Kemény	Szamos-Ujlack 1741	Gubernialrath	Kathol.	5. Juli 1780	24. Nov. 1780	6. Dez. 1780	7. März 1781
75	Georg Aranka	Aus Siebenbürgen	Assessor bei der königl. Tafel in Siebenbürgen	Reform.	in den 2 ersten Graden zu Wien recipirt	den 5. Juli 1780 in dem 2. Grad recipirt worden	—	—
76	Radislaus Graf Bethlen	Szt. Miklos 1755	Gewesener Oberlieutenant des Kalnokischen Regimentes	Reform.	9. Juli 1780	15. Dez. 1780	6. Febr. 1781	8. Okt. 1783
77	Daniel Friedrich Dert	Nagy-Schelk 1751	Chirurgus	Evangl.	9. Juli 1780	—	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
78	Franz Josef Semmann	Koschütz in Mähren 1749	Kriegs-Cassa-Controllor	Kathol.	5. August 1780	6. Dez. 1780	8. Juli 1784	—
79	Radislaus Graf Toldalaggi	Koronka 1749	K. K. Kammerherr	Reform.	5. August 1780	—	—	—
80	Karl Eduard Dachauer	Sermannstadt 1755	Commissariats-Buchhalterei-Ingrossist	Kathol.	9. Sept. 1780	12. Febr. 1781	6. Juli 1784	6. Juli 1784
81	Gregor Boer	Kövésd 1751	K. Landes-Oberpostmeister	Kathol.	9. Sept. 1780	25. Sept. 1781	25. Juni 1785	—
82	Franz Burdossi	Como im Mailändischen 1746	Galanterie-Händler	Kathol.	9. Sept. 1780	12. Febr. 1781	—	—
83	Ludwig Friedrich von Savigny ist in Frankreich im J. 1753 als Schottischer Meister recipirt worden	Stuttgardt im Württembergischen 1725	Chemals im Königl. französischen und k. preussischen Militärbediente, nunmehr aber außer Diensten	Reform.	—	—	Den 7. Decemb. 1780 allhier recipirt worden	Den 14. Jan. 1781 in der hiesigen <input checked="" type="checkbox"/> recipirt
84	Leopold von Lebzelter	Wien 1737	Oberlieut. und Kommandant der Gyulaischen Grenadiere	Kathol.	6. Dez. 1780	6. Dez. 1780	2. März 1781	—
85	Anton Donath von Palos	Gyulas im Küküllöer Comitat 1747	Gubernial-Ranzelst	Kathol.	6. Dez. 1780	26. Febr. 1781	—	—
86	Anton von Szalkai	Nagy-Borosnyo Haromszeker Stuhl 1751	Gewesener k. k. Oberlieutenant	Kathol.	27. Dez. 1780	3. Febr. 1781	11. August 1781 recipirt	11. August 1781 recipirt

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
87	Stefan Kozta von Bellenyes	Halmágy in Siebenbürgen 1748	Gubernial- Protokollist	Kathol.	7. Jänner 1781	26. Febr. 1781	17. April 1783	—
88	Josef Podivinsky †	Raitz in Ungarn Trentsiner Comitat 1736	Commissariats- Goldwäschereis- Previser	Kathol.	7. Jänner 1781	—	—	—
89	Andreas Baron von Szentkeresti	Hosszuazsó 1755	Rittmeister des löbl. Kalmofischen Infanterie Regiments	Reform.	13. Jänner 1781	12. Febr. 1781	12. Oktob. 1782	—
90	Gregorius Graf Bethlen	S. Miklos in Küküllöer Comitat 1760	—	Reform.	3. Febr. 1781	3. Febr. 1781	15. Mai 1783	3. August 1785
91	Mathäus Philadelphus	Epidauri in republica Ragusina 1745	Medicus	graecei ritus.	in omnibus gradibus est receptus Pestini in Hungaria			Den 14. Febr. 1781 all- hier rectificirt in 4. Gr.
92	Johannes Geyer	Aus Siebenbürgen 1745	Oberlieutenant bei dem löbl. Graf Pellegrinischen Regiment	Kathol.	24. Febr. 1781	26. Febr. 1781	—	—
93	Daniel Fabian	Borberek in Siebenbürgen 1751	Gubernial- Canzlist	Reform.	24. Febr. 1781	11. Juni 1783	8. Juli 1784	—
94	Wolff Baron von Buccow	Leschen in Schlesien 1759	R. f. Cameral- Concipist in Siebenbürgen	Kathol.	3. März 1781	—	—	4. Juli 1785
95	Friedrich v. Koch †	Dönabrück 1739	R. f. Hauptmann des löbl. Graf Gynlaischen Regiments	Kathol.	4. April 1781	25. Sept. 1781	31. März 1785	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
96	Stefan Vestpremy	Czegény in comit. Szolnoc med. 1749	Gubernial- Canzlist und Sekretär bei dem hochw. Alt- Schottischen Dr. B. v. Banffy	Reform.	4. April 1781	—	—	—
97	Johann Balia □ Diener	Szentgyörgy in Siebenbürgen	Kanzleidiener bei dem Montanistifum	Kathol.	4. April 1781	2. Sept. 1781	2. Sept. 1781	2. Sept. 1781
98	Johann Ludwig Schuler	Eperies in Ungarn 1754	Hiesiger bürg. Handelsmann	Evangel.	21. April 1781	25. Sept. 1781	29. März 1783	—
99	Anton Seidl	—	R. f. Cameral- Archivs- Registrent	Kathol.	6. Juli 1781	25. Aug. 1784	10. Febr. 1787	—
100	Josef Reiffinger	Graz in Steiermark 1749	Unterlieutenant bei dem 2-ten wallachischen Regiment	Kathol.	14. Aug. 1781	—	—	—
101	Samuel Bárányai	Krakkó im Albenfer Comitat 1753	Führich bei dem löbl. Gynlaischen Regiment	Reform.	14. August 1781	—	—	—
102	Ladislau Kolosi	Szelaye in Ungarn 1749	Führich bei dem Gynlaischen Regiment	Reform.	20. Aug. 1781	—	—	—
103	Sigismund Inzedi	Collat (?) in Siebenbürgen 1755	Lieutenant bei dem Kalmofischen Regiment	Reform.	20. Aug. 1781	—	—	—
104	Johann Filtisch	Hermannstadt 1754	Candidatus Theologiae	Evangel.	20. Aug. 1781	—	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
105	Lorenz v. Cserey †	Rákos in Siebenbürgen 1754	Hofconcipist	Kathol.	25. Sept. 1781	—	—	—
106	Johann Molnar	Zood im Hermannstädter Stuhl 1749	K. k. bestellter Deulist in Siebenbürgen	Griech.	16. Sept. 1781	17. April 1783	13. Oktob. 1784	—
107	Radislaus Bala †	—	K. k. Perceptor im Kofelburger Comitatz	—	7. Oktob. 1781	14. Mai 1783	—	—
108	Benzel Mattusch	Wachstädt in Ober-Schlesien 1753	Lehrer bei der hiesigen Normalshule	Kathol.	9. Jänner 1782	10. April 1784	31. März 1785	—
109	Samuel Lénárd	N. Enyed 1750	Cancellista Gubernial.	Reform.	5. Aug. 1782	—	—	—
110	Andreas Ajtai de Vajasd	natus in Forago	Pauperum advocatus	Kathol.	5. Aug. 1782	7. Dez. 1787	—	—
111	Karl Klapka	Saaz in Böhmen 1753	K. k. Feld-Apotheker Controllor	Kathol.	14. Aug. 1782	12. April 1783	17. April 1783	—
112	Ignatius de Beischlag	natus Iglaviae in Moravia A. 1736	Consiliarius Thesaurialis	Kathol.	Vien-nae	8. Juli 1784	26. Oktob. 1787	—
113	Adam Graf v. Bethlen	in Bolya in Alb. Comit. 1751	privater Cavalier	Reform.	10. Aug. 1782	9. Aug. 1783	27. Oktob. 1784	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
114	Josef Petsi	Von Petsinifalva in Ungarn 1758	Oberlieutenant des löbl. Kalnokischen Husaren-Regiments	Kathol.	9. Dez. 1782	—	—	—
115	Petrus Szalanayi	Mohei (?) Com. Alb.	Ecclesiae reformatae in Vizakna parochus	Reform.	24. Jänner 1783	22. Mai 1784	17. März 1787	—
116	Anton Baron v. Domokos	Hermannstadt 1753	Lieutenant unter dem löbl. Franz Gyulai'schen Regiment	Kathol.	24. Jänner 1783	—	—	—
117	Sgnatus Klebes	Wien 1755	Kriegskassa-Canzellist in Hermannstadt	Kathol.	1. Febr. 1783	25. Aug. 1784	19. Oktob. 1784	—
118	Peter Karl v. Dtt	Preßburg 1736	Major bei dem löbl. Kalnokischen Husaren-Regiment	Kathol.	Ist bereits in Prag receiptet,			den 1. Februar 1783 aber mit der hiesigen — affi- kiret worden
119	Alexander Graf v. Bethlen	Bun im Kofelburger Comitatz 1741	K. k. Kammerherr und Obergespan des Kofelburger Comitatz	Reform.	6. März 1783	4. Juni 1785	5. Juni 1785	—
120	Johann Peter Luka	Hermannstadt 1757	Griechischer Kaufmann	Griech.	17. April 1783	12. Febr. 1787	27. April 1789	—
121	Peter Neumanzy	Raschan in Ungarn	Handelsmann	Evangel.	8. Mai 1783	—	—	—
122	Lambert Maria v. Möringer	Hermannstadt 1762	K. k. Lieutenant-Unterlieutenant	Kathol.	14. Mai 1783	10. April 1784	—	—

No.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
123	Franziskus Graf v. Bethlen	Szent-Miklos, Kofelburger Comitat 1762	—	Reform.	14. Mai 1783	13. April 1785	1. Aug. 1785	—
124	Franz Siegelmaier	Kanzenhof in Oesterreich 1748	Registrator und Erpedito bei dem f. k. Bergwerks- Thesaurariat	Kathol.	Ist zu Hermannstadt von der Draskowitschen in allen 4 Graden recipiert,			
125	Andreas Antonius v. Gleisner	Nikolsburg in Mähren 1744	R. k. Kriegs- Canzellist in Siebenbürgen	Kathol.	Ist den 2. Juni 1783 im 4. Grad allhier rektificirt worden.			
126	Karl Fried. B. G. von Rlger	Stuttgart in Württemberg 1753	Rittmeister bei dem löbl. Kalkofischen Jusaren- Regiment	Evangl.	7. Juni 1783	11. Aug. 1783	24. Sept. 1785	—
127	Karl Freiherr v. Rouvroy	Großenhain in Sachsen 1757	Hauptmann bei dem 1. f. k. Feld-Artillerie- Regiment	Kathol.	11. Juni 1783	—	—	—
128	Jakob Späth	Mengen bei Konstanz 1744	Cameral- Chirurgus bei dem f. k. Salzamt in Bizakna	—	18. Juni 1783	4. April 1785	—	—
129	Johann Valentin Glanther	Blittstaadt in Eichsfeld 1746	R. k. Hoffkriegsraths- Concipist in Siebenbürgen	Kathol.	Ist in allen 3 Graden in der <input type="checkbox"/> der Verschwie- genheit zu St. Petersburg aufgenommen worden			
130	Joseph Baron Bornemisa v. Kászón	Abafája Tordenser Comitats 1760	In privato lebender Ca- valier	Kathol.	28. Juni 1783	—	—	—
131	Ludwig v. Sombori	Pocsfalva in Siebenbürgen 1743	Assessor bei der tabula continua im Kofelburger Comitat	Reform.	9. Aug. 1783	—	—	—

No.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
132	Alexius Szent-Pali	Királyfalva in Siebenbürgen 1755	Notarius bei der tabula continua im Kofelburger Comitat	Reform.	9. August 1783	2. Juni 1787	3. Juni 1787	—
133	Johann Heinrich v. Pernet	Lichtenstein in Thürsachsen 1724	General- Auditor- Lieutenant	Kathol.	Den 4 Juli 1783 ist in allen 3 Graden <input type="checkbox"/> St. Andreas zu den 3 Seblättern rektificirt worden.			
134	Ladislaus Baron v. Banffy	Hermannstadt 1758	—	Reform.	13. Aug. 1783	28 Juli 1785	3. Juni 1787	—
135	Christoph Ludwig Seip	Worms 1748	Direktor von einer deutschen Schauspieler Gesellschaft	Evangl.	24. Sept. 1783	—	—	—
136	Alexander v. Kalkof	Gernáton im Haromseker Comitat 1737	Oberste lieutenant beim Karolischen Infant. Reg.	Kathol.	4. Oktob. 1783	—	—	—
137	Adam Freiherr v. Teleki	Klausenburg 1740	R. k. Kammer- herr und Ober- gespan im Do- bokaer Comitat	Reform.	10. Oktob. 1783	22. Mai 1784	5. Juni 1785	—
138	Michael Graf Teleki	Sárpatak in Siebenbürgen 1758	Ohne Bedien- stung	Reform.	24. Nov. 1783	—	—	—
139	Ladislaus Baron †	Szászváros 1743	Kreis-Physikus im Hunyader Comitat	Reform.	29. Nov. 1783	—	—	—
140	Johann Illyes <input type="checkbox"/> Diener	Detreghem	Kammerdiener beim Hochw. substit. Alt- schottischen Obermeister	Griech. unirt	29. Nov. 1783	13. April 1785	20. Juli 1787	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
141	Martin Hochmeister	Hermannstadt 1740	Bürgerlicher Buchdrucker und Buchbinder zu Hermannstadt	Kathol.	5. März 1784	13. April 1785	20. Jänner 1787	—
142	Michael Riptaf	Deutschdorf in der Bisp 1757	Candidatus Theologiae	Evangel.	22. Mai 1784	—	—	—
143	Stephan Bizi	—	Canonicus von Karlsburg	Kathol.	8. Juli 1784	4. Juni 1785	—	—
144	Anton Austerl	Klausenburg 1757	Kanzlist beim Thesaurariat in Mäh- und Bergwesen	Kathol.	15. Sept. 1784	—	—	—
145	Mois v. Auerbef	Wien 1767	Führer v. Droß-Infant. Reg.	Kathol.	15. Sept. 1784	7. Juli 1785	—	—
146	Ludwig v. Vernicourt	Strasburg	Oberlieutenant v. Droß- Infanterie	Kathol.	15. Sept. 1784	22. Oktob. 1785	9. Nov. 1787	—
147	Andreas v. Reipenfels	Hermannstadt 1755	Subernal- Canzlist	Evangel.	19. Sept. 1784	11. Oktob. 1785	10. Febr. 1787	—
148	Sguz v. Stojanich	Agram in Croatien 1737	Major beim 1. Malach. Infant.-Regmt.	Kathol.	20. Sept. 1784	12. Oktob. 1787	—	—
149	Philipp v. Diatalevi	Urbino im Kirchenstaat 1726	Hauptmann von Droß Infant. Regmt.	Kathol.	20. Sept. 1784	23. Dez. 1786	1. April 1788	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
150	Johann v. Barányai	Kurtsh (?) in Ungarn 1754	Mittmeister bei „Leopold Toskana“ Sufaren	Kathol.	22. Sept. 1784	7. Juli 1785	20. Jänner 1787	—
151	Johann v. Galerati	Malland 1738	Hauptmann bei Droß-Infant.	Kathol.	22. Sept. 1784	—	—	—
152	Franz Müller	Batschdorf in Oesterreich 1742	Thesaurariats- Rath in Mäh- und Bergwesen	Kathol.	2. Oktob. 1784	21. März 1785	3. Juli 1787	—
153	Josef Dreyhausen	Prag in Böhmen 1748	Kanzlist beim Thesaurariat in Mäh- und Bergwesen	Kathol.	4. Oktob. 1784	11. Oktob. 1785	—	—
154	Martin Gottl. Binder	Hermannstadt 1754	Provincial- Commisariats- Kanzlist	Evangel.	9. Oktob. 1784	22. Oktob. 1785	—	—
155	Benzel v. Luvnsfeld	Luxenburg in Niederlanden 1750	Hauptmann bei dem 2. Wallach. Infant.-Reg.	Kathol.	15. Nov. 1784	—	—	—
156	Gregor Gr. Kun (†)	Gyögy in Siebenbürgen 1758	Unterlieutenant beim 1. Szekler- Infant.-Reg.	Reform.	9. März 1785	11. Oktob. 1785	—	—
157	Mathias Fischer	Wien 1752	Cameral- Navigations- Ingenieur	Kathol.	9. März 1785	30. April 1787	15. Juni 1789	—
158	Mathias Wraz	Prag 1749	Landes- Ingenieur in Siebenbürgen	Kathol.	16. März 1785	13. April 1785	15. Juni 1789	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
159	Andreas v. Heyendorff	Mediasch in Siebenbürgen 1755	Provincial- Commissariats- Kanzlist	Evangl.	16. März 1785	22. Oktob. 1785	—	—
160	Johann Fichtel	Bresburg in Ungarn 1732	R. ungarisch, und siebenbürg. Mautwesens- Regisseur	Kathol.	21. März 1785	21. März 1785	—	—
161	Johann Georg Schuster	Mediasch in Siebenbürgen 1750	Neesjuder nobilitium im Hermanns- städter Comitate	Evangl.	23. März 1785	—	—	—
162	Ludwig Stiß	Debenburg in Ungarn 1751	Bevollmäch- tigter des Fürst Esterházi	Kathol.	23. März 1785	13. April 1785	—	—
163	Ferdinand Josef Ruhendorfer	Wolkersdorf in Nieder- österreich 1749	Feldkriegs- Kanzlist in Siebenbürgen	Kathol.	12. April 1785	30. April 1787	30. Juni 1788	—
164	Josef v. Josephi	Ungarisch- Alienburg 1759	Auditor beim ersten Wallachischen Infant. Reg.	Kathol.	24. Juni 1785	—	—	—
165	Georg v. Fronius	Kronstadt in Siebenbürgen	Oberlieutenant beim 1. Wallachischen Infant. Reg.	Kathol.	24. Juni 1785	—	—	—
166	Karl Sonnamonn	Hermannstadt 1760	Thesaurariats- Accessist	Kathol.	5. Juli 1785	21. April 1788	—	—
167	Gottlieb Wilhelm Lichtenberg	Kolmar in Elsaß 1762	Commis im Fürsterischen Comptoir	Evangl.	18 Juli 1785	10. Juli 1787	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					in 1. Grad	in 2. Grad	in 3. Grad	in 4. Grad
168	Christian Ernst	Brüssel 1750	Oberlieutenant bei „Leopold Lofana“ Husaren	Kathol.	16. Aug. 1785	—	—	—
169	Franz Frenzel von Königshulden	Hermannstadt 1756	Sittens- Probierer in Salathua	Kathol.	16. Aug. 1785	12. Febr. 1787	—	—
170	Karl Huber	Neuhausen in Ungarn	Salzinnnehmer zu Déesafna	Kathol.	28. Dez. 1785	—	—	—
171	Josef Gedö	Ubrubbánya in Siebenbürgen 1746	Rathsmann und Beisitzer in Ubrubbánya	Arianisch	27. August 1786	—	—	—
172	Baron Gabelkoven	—	Oberlieutenant bei Savoyen Dragoner	—	6. Nov. 1786	—	—	—
173	Ludwig Agner	St. Margarethen am Roose in Desterreich	Postamts- Controllor in Hermannstadt	Kathol.	16. Nov. 1786	3. Juni 1788	26. März 1789	—
174	Mathäus Schott	Sinteroda in Sichsfeldischen	Buchhalter in der Hochmeister's- schen Buchhandlung	Kathol.	16. Nov. 1786	—	—	—
175	Andreas Traugott Kraus	Mediasch in Siebenbürgen	Registrant bei der Klausenburger Distrikts-Com- mission	Evangl.	9. Dez. 1786	7. Juli 1788	19. Nov. 1789	—
176	Johann Krempeles □ Diener	Klein-Ludas in Siebenbürgen	Maler	Evangl.	9. Dez. 1786	7. Juli 1788	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
177	Georg Sárpatafi	Sárpatat in Siebenbürgen	Archivarius bei dem Albenfer Comitat	Reform.	30. Dez. 1786	—	—	—
178	Peter Lassloff	—	Dreißigst- Einnehmer in Elisabethstadt	—	—	—	—	—
179	Johann von Schatzberg	Szentiván in Siebenbürgen	Landesbuch- halter	Kathol.	6. Jänner 1787	10. Juli 1787	23. Nov. 1787	—
180	Andreas Etienne	Eurenburg in den Niederlanden	Medicus in Zalathna	Kathol.	3. Febr. 1787	7. Juni 1788	10. Juni 1788	—
181	Gabriel Hortolendi	Gastony (?)	Rittmeister von „Lokana Huszaren“	Kathol.	12. Febr. 1787	—	—	—
182	Stefan Kabos	Magyar-Gyerö- Monostor in Siebenbürgen	Vicenotarius im Koloscher Comitat	Reform.	17. Febr. 1787	16. Juli 1787	—	—
183	Franz Hallo	Hunhad in Siebenbürgen	Münz- und Bergwesens- Ehesaurariats Canzlist	Kathol.	3. März 1787	30. April 1787	—	—
184	Johann Nep. Waser	Mannersdorf in Nieder- Oesterreich	Ratoffizier bei der Stiftungs- Buchhalterei	Kathol.	3. März 1787	—	—	—
185	Josef Waldaci	Wien	Oberleutnant von Savoyen Dragoner	Kathol.	14. April 1787	—	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
186	Wolfgang Eserei	Alsojára in Siebenbürgen	Conzipist beim künftl. Gubernium	Kathol.	14. April 1787	8. Juli 1789	—	—
187	Johann Jakob Klabni	Iglo in Ungarn	Provisor in der Theilischen Apothek	Evangel.	21. April 1787	—	—	—
188	Anton Iszekutz	Elisabethstadt in Siebenbürgen	Feldapotheker- Provisor	Kathol.	12. Mai 1787	31. Jänner 1789	15. Juni 1789	—
189	Paul Radvány	Kis-Vetes in Ungarn	Oberleutnant bei „Lokana Huszaren“	Evangel.	18. Juni 1787	—	—	—
190	Heinrich Karl Baron Seyffertits	Witzsburg	Oberst- lieutenant bei dem 1. Szefler Infant.-Reg.	Kathol.	25. Nov. 1781	25. Nov. 1781	20. Juni 1787	—
191	Konstantin Montag	Witzsburg	Oberleutnant vom 1. Wallach Gränz Infant. Regiment	Kathol.	4. Juli 1787	—	—	—
192	Andreas Vieland	Kásmark in Ungarn	Rittmeister vom Remontierungs- Corps	Evangel.	4. Juli 1787	18. Sept. 1787	19. Sept. 1787	—
193	Joseph von Szegedi	—	Gubernialrath	Kathol.	—	—	—	25. Juni 1787
194	Lukas Riemer	Kronstadt 1734	Pfarrer in Neudorf bei Kronstadt	Kathol.	Ist in Jena recipirt worden.			

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grab	im 2. Grab	im 3. Grab	im 4. Grab
195	Josef von Sulzer	—	Rittmeister und Auditor des Savoy'schen Regiments	Kathol.	1.	2.	3.	—
196	Eufas Hauf	Kronstadt 1745	Privatist	Evangl.	8. März 1778	4. Mai 1778	23. Dez. 1778	3. Juni 1781
197	Johann Georg von Schobeln	Kronstadt 1747	Sekretär bei der 1. Gerichtstafel	Evangl.	2. Juli 1778	26. Juli 1778	28. März 1779	—
198	Franz Szabo von Rosenfeld	Kronstadt	Oberlieutenant beim 1. Szekler Infant.-Reg.	Evangl.	6 Mai 1780		9. Oktober 1780	
199	Mathias Tanko	Csik- Göröcs-Falva	Pfarrer in Szent- Domokos	Kathol.	25. Juli 1780	—	—	—
200	Johann Amadeo Bapmann	Kronstadt	Oberlieutenant beim 1. Szekler Infant.-Reg.	Evangl.	3. September 1780		4. Nov. 1780	1. Mai 1782
201	Ferdinand Molitor	Essl.-Szereba	Feldpater bei dem 1. Szekler Infant.-Reg.	Kathol.	16. September 1780		—	—
202	Leopold Reimbrecht	Wien	Capitän Lieutenant beim 1. Szekler Infant.-Reg.	Kathol.	25. November 1781		—	—
203	Georg Marienberger	Kronstadt	Rector in Mählbach	Evangl.	18. Juni 1782	—	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grab	im 2. Grab	im 3. Grab	im 4. Grab
204	Josef Heinrich Freih. von Bekers	Mannheim	Oberlieutenant vom Savoy'schen Regiment	Kathol.	5. Mai 1783	2. Juni 1783	4. Juni 1783	—
205	Kasimir Horvath	Széplak	Oberst beim 1. Szekler Infant.-Reg.	Kathol.	12. Mai 1784	6. März 1785	—	—
206	Daniel Kovats	—	Unter- lieutenant und Auditor beim 1. Szekler Infant.-Reg.	Kathol.	12. Mai 1784	—	—	—
207	Paul Krai	—	Oberst beim ersten Wallachischen Grenzregiment	Kathol.	12. Mai 1784	27. Jänner 1788	28. Jänner 1788	—
208	Friedrich Ernst	Brüssel 1754	Oberlieutenant von Szekler Husaren	Kathol.	20. Juni 1784	6. März 1785	20. Nov. 1785	26. Dez. 1785
209	Johann Tattler	Kronstadt	Protokollist des königl. Judizial- Guberniums	Evangl.	4. Jänner 1785	6. März 1785	10. Mai 1785	—
210	Johann Ludwig von Langendorf	Kronstadt 1747	Apotheker in Kronstadt	Evangl.	24. Jänner 1785	6. März 1785	20. Nov. 1785	20. Aug. 1786 in Kron- Polen
211	Anton v. Szekely	Kilyén	Rittmeister bei den Szekler Husaren	Reform.	9. Febr. 1785	—	—	—
212	Johann Franz	Oedenburg	Kaufmann in Kronstadt	Evangl.	6. März 1785	—	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
213	Chevalier	—	—	—	—	—	—	—
214	Franz v. Fekete	—	—	—	—	—	—	—
215	Hannibal Kissling	—	—	—	—	—	—	—
216	Szöts	—	—	—	—	—	—	—
217	Joseph Pakei	Klausenburg	Professor der Philosophie im Kollegium der Unitarier in Klausenburg	Unitarier	26. Febr. 1785 in Wien	24. April 1786 in Klausenburg	24 (?) 1786 in Klausenburg	—
218	Johann Seraphin	Hermannstadt	Kandidat der Theologie	Evangl.	—	—	20. Juli 1787	—
219	Andreas Gottlieb Kleinkauf	Kronstadt	Sekretär der Hermannstädter Distrikts-Commission	Evangl.	21. Juli 1787	3. Juni 1788	—	—
220	Johann Norbert Schreier	Polleschowig in Mähren	Professor der Philosophie in Klausenburg	Kathol.	10. Aug. 1787	8. Juli 1789	—	—
221	Josef Zuratti †	Wien	Oberstlieutenant beim großen Generalstab	Kathol.	18. Aug. 1787	18. Sept. 1787	19. Sept. 1787	—

No.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
222	Gottlieb Scheck	Schäßburg 1752	Notenotar und Allobial-perceptor in Schäßburg	Evangl.	7. Sept. 1787	—	—	—
223	Johann Kraus □ Diener	Sevitzhausen	Gubernial-Registratur-Heizer	Kathol.	21. Sept. 1787	7. Juli 1788	20. April 1789	—
224	Stephan Clofne	—	—	Evangl.	—	—	—	—
225	Joseph Karl Eder	Kronstadt 1761	Director der Normal-schulen in Siebenbürgen	Kathol.	5. Octob. 1787	3. Juni 1788	26. März 1789	—
226	Franz Dorfeller	in der Graffschaft Falkenstein 1742	Oberlieutenant beim Mezöhegyescher Gefüchts-Com-mando	Kathol.	19. Octob. 1787	27. Juni 1788	30. Juni 1788	—
227	Samuel Gyarmathi	Klausenburg	Doctor medicinae	Reform.	30. Nov. 1787	—	—	—
228	Franz Henne	Udvarhely	Canonicus und Pfarrer in Salathna	Kathol.	21. Dec. 1787	—	—	—
229	Konstantin Fuschul	Felső-Vist	Amtsdiener bei der Gubernial-Registratur	Kathol.	2. Jänner 1788	3. Juni 1788	20. April 1789	—
230	Georg Laiber	im Farkensbergischen	Dekonom bei der Hermannstädter Grundausmessungs-Oberv-commission	Kathol.	9. Jänner 1788	7. Juli 1788	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
231	Joseph Valentin v. Tetzely	Hermannstadt	Feldkriegs- Commissariats- Offizier	Kathol.	Alle drei Grad erlangt in Wien „zur Wahr- heit“			
232	Karl G. Duabet	Brkffel	Oberlieutenant von Savoyen Dragoner	Kathol.	27. April 1788	—	—	—
233	Ferdinand Brefowski von Stolzenberg	Selenitz in Böhmen	—	—	—	—	—	—
234	Martin Lang	Kronstadt 1753	Physikus im Haromseker Comitat	Evangl.	19. Febr. 1788	—	—	—
235	Franz Viskeleti	Petae (?) im Zempliner Comitat	Protokollist bei der Zalathnaer Herrschaft	—	5. Mai 1788	—	—	—
236	Joseph Floch	Weltra in Unterssterreich den 14. Jänner 1757	Feldkriegs- Commissariats- Offizier	Kathol.	17. Mai 1788	5. Juni 1789	—	—
237	Josef Papp	Fogarasch	Archivar bei der Fogarascher Sebria	Reform.	24. Juni 1788	8. Juli 1789	—	—
238	Thaddäus von Schayberg	Kaaden in Böhmen	Accessist bei der vereinigten Landes- Buchhaltung	Kathol.	4. Juli 1788	—	—	—
239	Stephan Huber von Hubersfeld	Wien	Hauptmann vom 1. Szeller Regiment	Kathol.	29. Sept. 1788	—	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
240	Johann Emanuel Wiss	Dux in Böhmen	Oberinspectors- Adjunkt beim König- und Bergwesen	Kathol.	26. Dez. 1788	9. Febr. 1789	—	—
241	Johann Michael Herbert	Hermannstadt	Candidatus Theologiae	Evangl.	31. Jänner 1789	—	—	—
242	Kabiskaus Törös	Szabas in Ungarn	Oberlieutenant von „de Vins“	Reform.	7. Febr. 1789	—	—	—
243	Simon Petri. Dienender Bruder	Kronstadt	Kammerdiener beim hochw. Br. Samuel Bruckenthal	Evangl.	7. Febr. 1789	18. Febr. 1790	—	—
244	Michael Drausch	Hermannstadt	2-ter Vicege- span des Her- mannstädter Comitats	Evangl.	18. Febr. 1789	8. Juli 1789	25. Jänner 1790	—
245	Johann Georg von Guttern	Mühlbach	Appellations- rath	Evangl.	18. Febr. 1789	—	25. Jänner 1790	—
246	Michael von Bruckenthal	Leschtirch	K. k. geheimer Rath, königl. Commissär und Obergespan im Fogarascher Comitat	Evangl.	2. März 1789	15. März 1789	19. Nov. 1789	—
247	Johann Theodor v. Hermann	Kronstadt	Gubernial- sekretär	Evangl.	2. März 1789	25. Mai 1789	25. Jänner 1790	—
248	Stephan v. Turi	Tamásfalva	Gubernial- Protokollist	Kathol.	16. März 1789	—	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
249	Josef Kerchensfeld	St. Veit in Kärnten	Normalschulen-Oberaufseher	Kathol.	23. März 1789	18. Jänner 1790	—	—
250	Johann Friedrich Seibert	Hermannstadt	Gubernial-Concipist	Evangl.	23. März 1789	15. Mai (?) 1789	—	—
251	Karl Dettler	—	Buchhalterei-Rath=Offizier	Kathol.	Die 2 Grade zu Wien in der St. Joseph-Loge		26. März 1789	—
252	Johann Peter Straube	Wien	Feldkriegs-Kanzlist beim Corps d'Armee	Kathol.	15. April 1789	—	—	—
253	Dominikus Quaradanti, Dienender Bruder	Graz in Steiermark	Zuckerbäcker beim hochw. Prov. Großm. Grafen Georg Báuffi	Kathol.	15. April 1789	18. Jänner 1790	—	—
254	Wilhelm Wistefeld	—	K. k. Hauptmann und Director im Waisenhause allhier	Kathol.	In Klagenfurt recipirt, affilirt den 11. Mai 1789	—	—	—
255	Josef Potsch	Wien in Oesterreich	Feldkriegs-Commissär	Kathol.	11. Mai 1789	5. Juni 1789	—	—
256	Friedrich Samuel Mohr	Königsberg in Preußen	Buchhalter in der Hofmeister'schen Buchhandlung	Evangl.	In Leipzig zu den 3 Palmen recipirt, affilirt den 2. Juni 1789	18. Jänner 1790	—	—
257	Johann Hertel	Hermannstadt	Cameral-Physikus in Karlsburg	Evangl.	2. Juni 1789	—	—	—

Nro.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
258	Johann Eber	Kronstadt	Dreißigst-Administrations-Offizial	Kathol.	2. Juni 1789	—	—	—
259	Josef Csikany	Földvár im Heveser Comitat	Oberlandes-Commissariats-Kanzlist	Evangl.	8. Juni 1789	—	—	—
260	Joseph Karl Werner	Wien	Medicinae Doctor und Physikus in Elisabethstadt	Kathol.	Affilirt den 12. Juni 1789 als Gesell aus der Josef □ in Wien		25. Jänner 1790	—
261	Nikolaus Graf Bethlen	Neutohan in Siebenbürgen	Privat-Cavalier	Reform.	23. Juni 1789	—	—	—
262	Kaspar Graf Kornis	Baróth in Siebenbürgen	Privat-Cavalier	Kathol.	29. Juni 1789	—	—	—
263	Martin Hofmeister „Luston“	Hermannstadt	K. k. privileg. Diasterial-Buchdrucker	Kathol.	6. Jult 1789 zum Johannisfeste	18. Jänner 1790	—	—
264	Daniel Heinrich	Distritz	Sekretär bei der Klausenburger Distrikts-Administration	Evangl.	16. Oktob. 1789	—	—	—
265	Johann Kovács	Erlau	Hofmeister bei dem jungen Grafen Báuffi	Kathol.	26. Oktob. 1789	—	—	—
266	Vincenz Walner, Dienender Bruder	Wien	Kammerdiener beim hochw. Prov. Großm. Grafen Báuffi	Kathol.	26. Oktob. 1789	—	—	—

Nr.	N a m e n	Geburt	Charakter	Religion	Wann er aufgenommen worden			
					im 1. Grad	im 2. Grad	im 3. Grad	im 4. Grad
267	Karl Franz Wünsch	Hirschberg in Böhmen	Cameral- Buchhalterei- Ingenieur	Kathol.	9. Nov. 1789	18. Jänner 1790	—	—
268	Samuel Lantler	Kronstadt in Siebenbürgen	Senator in Kronstadt	Evangel.	18. Nov. 1789	—	—	—
269	Gabriel Borbely	Heveser Comitat in Ungarn	Unterlieutenant von „Leopold Loskana“ Husaren	Reform.	27. Nov. 1789	—	—	—
270	Johann Daniel Bekers	Kronstadt	Apotheker in Kronstadt	Evangel.	11. Jänner 1790	18. Jänner 1790	—	—
271	Leopold Keller	Offbering in Vorder- Oesterreich	Oberlieutenant beim Nemonten- Corps	Kathol.	18. Febr. 1789	18. Jänner 1790	—	—
272	Samuel Klein	Hermannstadt	Cameral- Rath-Offizier	Kathol.	13. Febr. 1790	—	—	—
273	Joseph von Struppi	Ofen in Ungarn	Oberlieutenant bei Savoyen Dragoner	Kathol.	15. Febr. 1790	—	—	—
274	Karl v. Guttern	Hermannstadt	Mittmeister von „Joseph Loskana“	Evangel.	in der St. Barbara in Pest.	18. Febr. 1790	—	—
275	Joseph Bedeus von Scharberg	Bistriß in Siebenbürgen	Major vom zweiten wallachischen Grenz-Regim.	Evangel.	20. Febr. 1790	—	—	—
276	Johann Rusch	Wien in Oesterreich	Oberlieutenant beim Ingenieur- Corps	Kathol.	4. März 1790	—	—	—

Ueber Sonterus und Kronstadt zu seiner Zeit.

Vortrag

zu Gunsten des Fonds des Kronstädter Frauenvereins für die evangel. Mädchenschule
N. B., gehalten in Kronstadt am 23. April 1876.

Von

Dr. G. D. Deutsch.

1.

Am 7. October 1537 schrieb Melanchthon durch seinen in die Heimath zurückkehrenden Schüler Matthias Deway, den spätem so eifrigen Verbreiter der Reformation in Ungarn, an Thomas Madasdy, der in der Folge Palatin des Reiches wurde: „Ich höre von Matthias, daß du mit großen Kosten eine Schule errichdest und die Studien der edelsten Wissenschaften ins Leben ruffst, ein Unternehmen, das an und für sich großes Lob verdient, zu dieser Zeit aber, da die Bildung durch das Elend des Krieges in den benachbarten Gegenden zu Grunde geht, um so viel höhern Ruhmes würdig ist. Denn wer steht nicht, wie du umsichtig für die künftigen Geschlechter Vorsorge triffst, daß, ob auch ringsum alle Wissenschaft vernichtet worden, durch deine Trefflichkeit noch Pflanzstätten erhalten bleiben, woher Lehre und Unterricht für das Leben fruchtbar wieder in die Pannonischen Länder ausgehen könne. Darum billigen wir schon deinen Willen in diesem Bestreben, in so großer Sache um das Vaterland verdient zu werden, billigen deine ausgezeichnete Klugheit mit vollem